

VERSCHMELZUNGSBERICHT

Gemeinsamer Bericht
der Vorstände der
Zapf Creation AG, Rödental,
und der
MGAE Deutschland Holding AG, Frankfurt am Main,
über die Verschmelzung der
Zapf Creation AG auf die
MGAE Deutschland Holding AG gemäß § 8 Umwandlungsgesetz
25. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	5
II.	An der Verschmelzung beteiligte Rechtsträger	6
1.	Zapf Creation AG	6
1.1	Geschichte, Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand	6
1.2	Vorstand und Aufsichtsrat	8
1.3	Kapital und Aktionäre.....	8
1.3.1	Grundkapital und Aktionärsstruktur	8
1.3.2	Genehmigtes Kapital 2017.....	8
1.3.3	Börsenhandel	9
1.4	Mitarbeiter	9
1.5	Beteiligungen der Zapf Creation AG	9
1.6	Geschäftstätigkeit der Zapf Creation AG und der Zapf-Gruppe.....	10
1.7	Markt- und Wettbewerbsumfeld der Zapf-Gruppe	10
1.8	Kooperation der Zapf-Gruppe mit der MGA-Gruppe.....	11
1.9	Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation der Zapf-Gruppe	12
1.9.1	Wesentliche Eckdaten der Geschäftsjahre 2020 bis 2022	12
1.9.2	Vermögenslage in den Geschäftsjahren 2020, 2021 und 2022.....	12
1.9.3	Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation in den Geschäftsjahren 2020, 2021 und 2022 und Ausblick für das Geschäftsjahr 2023	14
2.	MGAE Deutschland Holding AG	15
2.1	Geschichte, Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand	15
2.2	Vorstand und Aufsichtsrat	15
2.3	Kapital und Aktionäre.....	15
2.4	Mitarbeiter	16
2.5	Geschäftstätigkeit.....	16
2.6	Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation	16
III.	Wirtschaftliche Begründung und Erläuterung der Verschmelzung und der Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre	17
1.	Vereinfachung der Konzernstruktur	17
2.	Kosteneinsparungen.....	17
3.	Erhöhte Flexibilität und Transaktionssicherheit	18
4.	Keine Alternative zur Verschmelzung und zur Übertragung der Anteile der Minderheitsaktionäre	18
IV.	Wesentliche Auswirkungen der geplanten Verschmelzung	19
1.	Gesellschaftsrechtliche Auswirkungen	19
2.	Bilanzielle Folgen der Verschmelzung	19
3.	Steuerliche Auswirkungen der Verschmelzung für die Zapf Creation AG und die MGAE Deutschland Holding AG.....	20
3.1	Ertragsteuerliche Folgen der Verschmelzung für die Zapf Creation AG	21

3.2	Ertragsteuerliche Folgen der Verschmelzung für die MGAE Deutschland Holding AG.....	21
3.3	Grunderwerbsteuerliche Folgen der Verschmelzung.....	22
4.	Auswirkungen der Verschmelzung auf die Arbeitnehmer.....	22
4.1	Auswirkungen auf die Arbeitnehmer der Zapf Creation AG.....	22
4.2	Auswirkungen auf die Arbeitnehmer der MGAE Deutschland Holding AG	23
5.	Auswirkungen der Verschmelzung auf die Gläubiger	23
6.	Auswirkungen auf die Beziehungen der MGA-Gruppe und der Zapf-Gruppe.....	24
7.	Auswirkungen der Verschmelzung auf den Börsenhandel	24
V.	Durchführung des Verschmelzungsvorgangs	24
1.	Überblick über die gesetzliche Regelung.....	24
2.	Erforderliche Rechtsformen und Kapitalbeteiligung	27
3.	Verlangen der MGAE Deutschland Holding AG auf Durchführung eines verschmelzungsrechtlichen Squeeze-outs.....	27
4.	Abschluss eines Verschmelzungsvertrags mit der Angabe nach § 62 Abs. 5 Satz 2 UmwG.....	27
5.	Zugänglichmachen von Unterlagen im Hinblick auf die Verschmelzung; Bekanntmachung; Einreichung des Verschmelzungsvertrags	28
6.	Beschluss über die Übertragung der Anteile innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrags	29
7.	Eintragung in das Handelsregister	29
VI.	Erläuterung des Verschmelzungsvertrags	30
1.	Vermögensübertragung (§ 1)	30
2.	Ausschluss der Minderheitsaktionäre im Zusammenhang mit der Verschmelzung; Wirksamkeit des Übertragungsbeschlusses (§ 2).....	31
3.	Keine Gegenleistung (§ 3)	31
4.	Besondere Rechte und Vorteile (§ 4).....	31
5.	Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer (§ 5).....	32
6.	Stichtagsänderung (§ 6)	32
7.	Wirksamkeitsvoraussetzungen, Rücktrittsvorbehalt (§ 7)	32
8.	Umfirmierung (§ 8).....	33
9.	Kosten und Steuern (§ 9)	33
10.	Salvatorische Klausel (§ 10)	33
11.	Verbindliche Sprachfassung (§ 11).....	34
VII.	Kosten der Verschmelzung.....	34
VIII.	Kein Umtauschverhältnis	34
IX.	Ergänzende Informationen.....	34

Anlagenübersicht

- Anlage 1:** Aufgestellter Entwurf des Verschmelzungsvertrags zwischen der MGAE Deutschland Holding AG und der Zapf Creation AG vom 18. Januar 2024
- Anlage 2:** Beschluss des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 17. Oktober 2023 betreffend die Bestellung von A&M GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu sachverständigen Prüfern für die Angemessenheit der Barabfindung der Minderheitsaktionäre und zu Verschmelzungsprüfern

I. Einleitung

Im Zusammenhang mit der Verschmelzung einer Aktiengesellschaft auf eine andere Aktiengesellschaft (§§ 2 Nr. 1, 60 ff. UmwG) kann ein Verfahren zum Ausschluss der Minderheitsaktionäre nach den § 62 Abs. 5, Abs. 1 UmwG i.V.m. §§ 327a bis 327f AktG durchgeführt werden (sog. verschmelzungsrechtlicher Squeeze-out), wenn der übernehmenden Aktiengesellschaft (Hauptaktionär) mindestens neun Zehntel des Grundkapitals der übertragenden Aktiengesellschaft gehören und die Hauptversammlung der übertragenden Aktiengesellschaft innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrags auf Verlangen des Hauptaktionärs die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließt. Die Eintragung des Übertragungsbeschlusses ist mit dem Vermerk zu versehen, dass er erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Register des Sitzes der übernehmenden Aktiengesellschaft wirksam wird (§ 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG).

Die MGAE Deutschland Holding AG mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 128498 ("MGAE") beabsichtigt, von dieser gesetzlichen Möglichkeit eines verschmelzungsrechtlichen Squeeze-outs Gebrauch zu machen.

Das Grundkapital der Zapf Creation AG mit Sitz in Rödental, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Coburg unter HRB 2995 ("**Zapf**") beträgt EUR 6.431.951,00 und ist eingeteilt in 6.431.951 auf den Namen lautende Stückaktien ohne Nennbetrag mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie. Die MGAE hält unmittelbar 6.005.442 Aktien der Zapf, also rund 93,4% des Grundkapitals und der Stimmrechte. Die Zapf hält keine eigenen Aktien. Die MGAE ist damit Hauptaktionär im Sinne des § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG.

Die MGAE hat die Zapf mit Schreiben an den Vorstand der Zapf vom 5. Oktober 2023 (dem Vorstand zugegangen am 6. Oktober 2023) darum gebeten, mit ihr in Verhandlungen über den Abschluss eines Vertrags zur Verschmelzung der Zapf als übertragende Gesellschaft auf die MGAE als übernehmende Gesellschaft einzutreten und nach §§ 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. 327a Abs. 1 Satz 1 AktG das Verlangen gestellt, dass die Hauptversammlung der Zapf innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrags zwischen der Zapf und der MGAE die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) der Zapf auf die MGAE als Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließt. Die Zapf hat am 9. Oktober 2023 eine entsprechende Pressemitteilung veröffentlicht.

Im Nachgang hat die MGAE der Zapf einen ersten Entwurf eines Verschmelzungsvertrags übermittelt, der unter anderem auch die Angabe enthält, dass im Zusammenhang mit der Verschmelzung der Zapf auf die MGAE ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre der Zapf erfolgen soll.

Der Vorstand der MGAE hat am 17. Januar 2024 und der Vorstand der Zapf hat am 18. Januar 2024 der Aufstellung und dem Abschluss des Verschmelzungsvertrags zugestimmt, durch den die Zapf ihr Vermögen als Ganzes unter Auflösung ohne Abwicklung nach §§ 2 Nr. 1, 60 ff. UmwG auf die MGAE übertragen soll. Der Verschmelzungsvertrag wurde von der Zapf und der MGAE am 18. Januar 2024 aufgestellt. Der aufgestellte Entwurf des Verschmelzungsvertrags, der die Angabe enthält, dass im Zusammenhang mit der Verschmelzung ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre der Zapf erfolgen soll, ist diesem Bericht als **Anlage 1** beigelegt. Dem Abschluss eines Verschmelzungsvertrags zwischen der MGAE als übernehmendem Rechtsträger und der Zapf als übertragendem Rechtsträger haben der Aufsichtsrat der MGAE am 16. Januar 2024 und der Aufsichtsrat der Zapf am 18. Januar

2024 jeweils zugestimmt. Der Verschmelzungsvertrag soll am 30. Januar 2024 notariell beurkundet werden.

Nach § 62 Abs. 1 Satz 1 UmwG ist ein Verschmelzungsbeschluss der Aktionäre der MGAE als übernehmender Aktiengesellschaft nicht erforderlich, sofern nicht nach § 62 Abs. 2 UmwG Aktionäre der MGAE, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals dieser Gesellschaft erreichen, die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen, in der über die Zustimmung zu der Verschmelzung beschlossen wird. Ein solches Verlangen wird die alleinige Aktionärin der MGAE, die MGA Entertainment, Inc., nicht stellen. Sie hat gegenüber der MGAE erklärt, von diesem Recht keinen Gebrauch zu machen.

Nach § 62 Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 UmwG ist bei der Verschmelzung der Zapf auf die MGAE ein Verschmelzungsbeschluss der Aktionäre der Zapf als übertragender Gesellschaft nicht erforderlich, wenn (i) innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrags ein Übertragungsbeschluss nach §§ 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. 327a Abs. 1 Satz 1 AktG gefasst und (ii) dieser mit dem Vermerk in das Handelsregister eingetragen wurde, dass er erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Register des Sitzes der übernehmenden Aktiengesellschaft wirksam wird. Da zudem gemäß § 7 Abs. 1 des Verschmelzungsvertrags vorgesehen ist, dass der Verschmelzungsvertrag erst wirksam wird (aufschiebende Bedingung), wenn der Übertragungsbeschluss mit dem Vermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG eingetragen ist, ist die MGAE zum maßgeblichen Zeitpunkt alleiniger Aktionär der Zapf. Die Hauptversammlung der Zapf beschließt somit gemäß §§ 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. 327a Abs. 1 Satz 1 AktG ausschließlich über die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) der Zapf auf die MGAE als Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung.

Da die MGAE aufgrund der vorstehend beschriebenen Regelungen im Zeitpunkt der Verschmelzung alleiniger Aktionär der Zapf sein wird, ist nach übereinstimmender Rechtsauffassung von MGAE und Zapf weder gemäß § 8 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 lit. a) UmwG (jedenfalls entsprechend) ein Verschmelzungsbericht noch gemäß §§ 9 Abs. 2, 8 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 lit. a) UmwG (jedenfalls entsprechend) eine Verschmelzungsprüfung erforderlich. Die Vorstände der MGAE und der Zapf erstatten daher diesen gemeinsamen Verschmelzungsbericht nur vorsorglich gemäß § 8 UmwG. Zudem hat das Landgericht Nürnberg-Fürth mit Beschluss vom 17. Oktober 2023 auf vorsorglichen Antrag der MGAE und der Zapf die A&M GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, c/o Alvarez Marsal, Thierschplatz 6, 80538 München als Verschmelzungsprüfer gemäß §§ 9, 10, 60 UmwG ausgewählt und bestellt. Der Beschluss des Landgerichts Nürnberg-Fürth ist diesem Übertragungsbericht in Kopie als **Anlage 2** beigelegt. Der Verschmelzungsprüfer hat gemäß §§ 9, 10, 60 UmwG den Entwurf des Verschmelzungsvertrags geprüft. Er wird hierüber voraussichtlich am 30. Januar 2024 einen schriftlichen Prüfungsbericht erstatten.

II. An der Verschmelzung beteiligte Rechtsträger

1. Zapf Creation AG

1.1 Geschichte, Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand

Die Unternehmensgeschichte der Zapf begann im Jahre 1932 im oberfränkischen Rödental mit der Gründung einer Spielwarenfabrik durch Rosa und Max Zapf zwecks Herstellung von Puppen.

Im Jahre 1958 baute Willi Zapf, Sohn der Fabrikgründer, gemeinsam mit seiner Ehefrau Brigitte Zapf die Tätigkeit des Unternehmens auf dem internationalen Puppenmarkt aus.

Im Jahre 1960 wurde die Max Zapf Puppen- und Spielwarenfabrik GmbH gegründet, welche die Produktion von Zelluloid- auf Kunststoffpuppen umstellte.

Im Jahre 1991 erfolgte die Einführung der bekanntesten Marke BABY born, die zudem das erste Puppenmodell mit realistischen Funktionen war.

1998 wurde die elektronische Funktionspuppe Baby Annabell eingeführt.

Im Jahr 1999 erfolgte die formwechselnde Umwandlung der "Max Zapf Puppen- und Spielwarenfabrik GmbH" mit Sitz in Rödentel (Amtsgericht Coburg, HRB 2436) mit Umwandlungsbeschluss der Gesellschafterversammlung vom 17. März 1999 in eine Aktiengesellschaft, die "Zapf Creation AG" mit Sitz in Rödentel. Die Zapf wurde am 24. März 1999 unter HRB 2995 in das Handelsregister des Amtsgericht Coburg eingetragen.

Das gesamte Grundkapital der Zapf wurde am 22. April 1999 zum Börsenhandel mit amtlicher Notierung im Qualitätssegment SMAX an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen. Die Aufnahme der Notierung erfolgte am 26. April 1999.

Im Jahre 2014 wurde ein Segmentwechsel der Aktien der Zapf innerhalb des Freiverkehrs, nämlich aus dem qualifizierten Freiverkehr im Entry Standard an der Frankfurter Wertpapierbörse in den einfachen Freiverkehr an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (Stuttgart) beschlossen. Seit dem 2. Januar 2015 waren die Aktien der Zapf in den Freiverkehr der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse einbezogen; die Einbeziehung in den Entry Standard der Frankfurter Wertpapierbörse endete mit Ablauf des 30. Dezember 2014.

Der Vorstand der Zapf hat am 22. August 2018 mit Zustimmung des Aufsichtsrates beschlossen, die Einbeziehung der Aktien der Zapf in den Freiverkehr an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse zu kündigen. Mit Ablauf des 4. Oktober 2018 werden die Aktien der Zapf nicht mehr mit Zustimmung oder auf Veranlassung der Zapf im Freiverkehr an einer Börse gehandelt.

Die Zapf hat ihren Sitz in Rödentel und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Coburg unter HRB 2995 eingetragen. Das Geschäftsjahr der Zapf ist das Kalenderjahr.

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der Zapf ist die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb von Puppen, Spielwaren, Baby- und/oder Kinderbekleidung und Freizeitartikeln aller Art sowie die Vermarktung dieser Produkte durch Lizenzvergabe.

Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und/oder Handlungen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Geschäftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen unter gleicher oder anderer Firma oder Tochtergesellschaften, jeweils im In- und Ausland errichten, aufheben oder veräußern, Unternehmen oder Beteiligungen an solchen ganz oder teilweise erwerben oder veräußern, Joint Ventures oder Kooperationen mit anderen Unternehmen eingehen oder beenden, Unternehmen pachten oder verpachten, unter einheitlicher Leitung zusammenfassen, Unternehmensverträge oder ähnliche Verträge, insbesondere Interessen-, Gemeinschafts-, Geschäftsbesorgungs- oder Betriebsführungsverträge, mit anderen Unternehmen schließen oder beenden oder sich auf den Erwerb, die Verwaltung oder Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen beschränken oder deren Geschäftsführung, die Vertretung sowie die Verwaltung von in- und ausländischen Unternehmen übernehmen. Die Gesellschaft ist auch berechtigt, ihren Betrieb ganz oder teilweise in Beteiligungsunternehmen auszugliedern und jeweils ganz oder teilweise Holdingfunktionen sowie die Leitung einer Unternehmensgruppe, die im Rahmen der vorgenannten Geschäftsfelder tätig ist, zu übernehmen. Die vorgenannten Maßnahmen gelten insbesondere auch in Bezug auf solche Unternehmen, die ganz oder teilweise den gleichen oder einen ähnlichen Geschäftsgegenstand wie die Gesellschaft haben.

1.2 Vorstand und Aufsichtsrat

Der Vorstand der Zapf besteht gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung aus mindestens zwei Personen. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des Vorstands. Zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Berichts gehören dem Vorstand der Zapf die folgenden zwei Personen an:

- Andreas Jansen, wohnhaft in Bamberg, geboren am 13. Oktober 1979;
- Thomas Eichhorn, wohnhaft in Coburg, geboren am 17. März 1965.

Die Vorstandsmitglieder vertreten die Gesellschaft gemeinsam oder jeweils zusammen mit einem Prokuristen. Beide Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB befreit. Diese Vertretungsregelungen basieren auf § 9 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung der Zapf.

Der Aufsichtsrat der Zapf setzt sich gemäß § 11 Abs. 1 ihrer Satzung aus drei Mitgliedern zusammen, wenn Arbeitnehmermitglieder nicht zu bestellen sind und nicht der Aufsichtsrat aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften aus einer abweichenden Zahl von Mitgliedern besteht. Arbeitnehmermitglieder sind nicht zu bestellen. Zwingende gesetzliche Vorschriften, nach denen der Aufsichtsrat aus einer abweichenden Zahl von Mitgliedern zu bestehen hat, sind nicht anwendbar.

Zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Berichts gehören dem Aufsichtsrat der Zapf die folgenden drei Personen an:

- Dr. Paul-Stefan Freiling (Vorsitzender), Rechtsanwalt und Partner, Freiling von Eisenhart Rechtsanwälte PartGmbH, Frankfurt am Main, Deutschland;
- Isaac Larian (stellvertretender Vorsitzender), CEO der MGA Entertainment, Inc., Chatsworth, Kalifornien, USA;
- Jason Larian, President MGA Studios der MGA Entertainment, Inc., Chatsworth, Kalifornien, USA.

1.3 Kapital und Aktionäre

1.3.1 Grundkapital und Aktionärsstruktur

Das Grundkapital der Zapf beträgt EUR 6.431.951,00 und ist eingeteilt in 6.431.951 auf den Namen lautende Stückaktien ohne Nennbetrag mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie.

Die MGAE hält unmittelbar 6.005.442 Aktien der Zapf, also rund 93,4% des Grundkapitals und der Stimmrechte. Die Zapf hält keine eigenen Aktien.

Alle übrigen nicht von der MGAE gehaltenen 426.509 Aktien der Zapf, also rund 6,6% des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zapf, befinden sich im Streubesitz.

1.3.2 Genehmigtes Kapital 2017

Gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung der Zapf war der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 27. Juni 2022 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender, nennwertloser Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt EUR 3.215.975,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2017). Der Vorstand war ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Die neuen Aktien waren den Aktionären zum Bezug anzubieten. Die neuen Aktien konnten auch von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten oder nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder

§ 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand war jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Eine Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2017, das mit Urteil des BGH vom 23. Mai 2023 (II ZR 141/21) bestätigt wurde, erfolgte nicht. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung des § 5 der Satzung der Zapf nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2017 und, falls das Genehmigte Kapital 2017 bis zum 27. Juni 2022 nicht oder nicht vollständig ausgenutzt wurde, nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

1.3.3 Börsenhandel

Die Aktien der Zapf werden nicht im regulierten Markt einer Börse und auch nicht mit Zustimmung oder auf Veranlassung der Zapf im Freiverkehr einer Börse gehandelt.

Der Vorstand der Zapf hat am 22. August 2018 mit Zustimmung des Aufsichtsrates beschlossen, die Einbeziehung der Aktien der Zapf in den Freiverkehr an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse zu kündigen. Mit Ablauf des 4. Oktober 2018 wurde der Handel mit Aktien der Zapf an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse eingestellt.

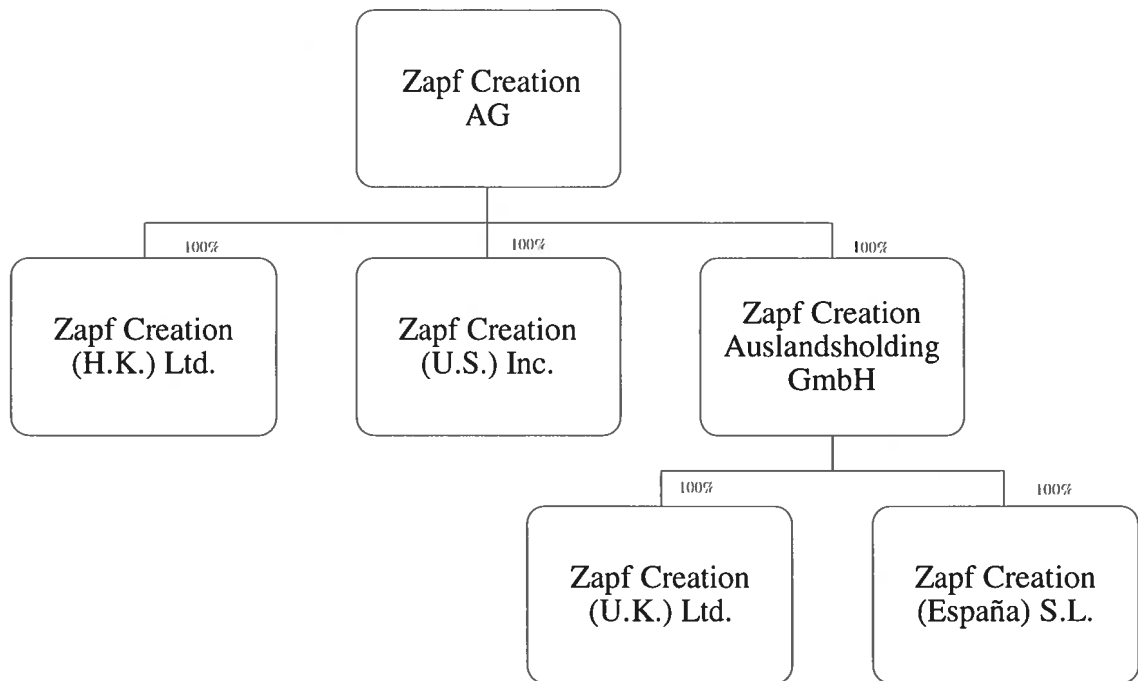
Im Zeitpunkt der Erstattung dieses Berichts werden die Aktien der Zapf ohne Veranlassung durch die oder Zustimmung der Zapf im Freiverkehr (Open Market) der Börsen Düsseldorf, Hamburg und München unter ISIN DE000A2TSMZ8 gehandelt.

1.4 Mitarbeiter

Zapf beschäftigt zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Berichts 116 Arbeitnehmer (ohne Auszubildende und Vorstand). Es besteht ein Betriebsrat, mit dem Betriebsvereinbarungen geschlossen wurden. Zapf ist nicht Mitglied in einem tarifschließenden Arbeitgeberverband. Tarifverträge finden keine Anwendung.

1.5 Beteiligungen der Zapf Creation AG

Die Zapf besitzt Tochtergesellschaften im In- und Ausland. An sämtlichen Tochtergesellschaften ist die Zapf direkt oder indirekt zu 100% beteiligt. Die Tochtergesellschaften sind: Zapf Creation (H.K.) Ltd. in Hongkong, Zapf Creation (U.S.) Inc. in den USA, Zapf Creation (U.K.) Ltd. in Großbritannien, Zapf Creation (España) S.L. in Spanien und Zapf Creation Auslandsholding GmbH in Deutschland ("**Zapf-Gruppe**"). Das nachfolgende Schaubild gibt einen Überblick über die Zapf-Gruppe:



1.6 Geschäftstätigkeit der Zapf Creation AG und der Zapf-Gruppe

Die Zapf-Gruppe betreibt ihr Geschäft mit verschiedenen operativen Gesellschaften, die von der Zapf als Muttergesellschaft der Gruppe geführt werden. Die Aktivitäten der Zapf Creation (U.S.) Inc. sind momentan eingestellt.

Die Zapf-Gruppe versteht sich als weltweiter Markenanbieter von Kinderspielzeug. Das Unternehmen entwickelt und vertreibt hochwertige Spielkonzepte, darunter, neben Spiel- und Funktionspuppen von breiter internationaler Bekanntheit mit umfangreichem Zubehör, auch eine zunehmende Anzahl von Produkten anderer Spielwarenkategorien. Gemeinsam ist allen Marken von Zapf der hohe Anspruch an Qualität, Design, Sicherheit und Spielwert.

Als Konzern-Muttergesellschaft nimmt die Zapf umfangreiche Zentralfunktionen wahr. Dazu gehören Finanzierung, Rechnungswesen, Controlling, IT, Personal, allgemeine Verwaltung, strategisches Marketing, Produktentwicklung sowie Design. Die Zapf ist darüber hinaus für den Vertrieb in Zentral- und Osteuropa sowie zum Teil in nord- und südeuropäischen Ländern verantwortlich.

Den Tochtergesellschaften obliegen im Wesentlichen die Vermarktung und der Vertrieb des Produktportfolios.

Die Konzernstruktur ist wesentlich durch die strategische Kooperation mit dem US-Spielwarenhersteller MGA Entertainment, Inc. mit Sitz in Chatsworth, Kalifornien, geprägt. Die Kooperation trat im Januar 2007 operativ in Kraft und regelt die Zusammenarbeit in den Funktionsbereichen Vertrieb, Beschaffung, Administration, IT und Lizenzen.

1.7 Markt- und Wettbewerbsumfeld der Zapf-Gruppe

Die Zapf-Gruppe operiert in einem anspruchsvollen Marktumfeld des Spielwaren- und Spielmarktes, insbesondere im Bereich Spiel- und Funktionspuppen und damit verbundenes Zubehör. Dabei vertreibt die Zapf-Gruppe ihre Produkte weltweit, erwirtschaftet den wesentlichen Teil ihrer Umsätze allerdings in Europa und insbesondere in Deutschland.

Sowohl die globalen Absatzmärkte als auch die Kernmärkte der Zapf-Gruppe im Bereich Spiel- und Funktionspuppen erweisen sich dabei als schwieriges und umkämpftes Marktumfeld. Hauptwettbewerber im Bereich Spiel- und Funktionspuppen der Zapf-Gruppe sind die SIMBA TOYS GmbH & Co. KG, Fürth/Deutschland, die Bayer-Design Fritz Bayer GmbH & Co. KG, Michelau in Oberfranken/Deutschland und die GÖTZ Puppenmanufaktur Int. GmbH, Rödental/Deutschland. Zudem konkurriert die Zapf-Gruppe mit internationalen Konzernen, wie Mattel Inc., El Segundo/USA, und Hasbro, Inc., Pawtucket/USA.

Gemäß Statista Market Insights hemmten in den vergangenen Jahren exogene Schocks, wie die Covid-19-Pandemie, Lieferkettenprobleme, der Russland-Ukraine-Krieg sowie steigende Rohstoff-, Herstellungs- und Transportkosten das Marktwachstum des globalen Spielwaren- und Spielmarktes. Die negativen Effekte wurden durch eine gesteigerte Nachfrage insbesondere nach Puzzles während der Covid-19-Pandemie sowie einen gesteigerten Online-Handel kompensiert, sodass der Spielwaren- und Spielmarkt auch in den vergangenen Jahren wuchs.

1.8 Kooperation der Zapf-Gruppe mit der MGA-Gruppe

Zwischen der MGA Entertainment, Inc. und der Zapf besteht eine enge Partnerschaft in verschiedenen Bereichen. Diese Partnerschaft wurde durch diverse Service Agreements sowie Lizenzvereinbarungen vertraglich fixiert.

So erbringt die MGA Entertainment H.K. Ltd., eine Tochtergesellschaft der MGA Entertainment, Inc., für die Zapf-Gruppe im Rahmen eines "Hong Kong / China Services Agreement" diverse administrative Tätigkeiten auf der Beschaffungsseite. Insbesondere obliegt der MGA Entertainment, Inc. die Auswahl und Überwachung asiatischer Lieferanten, die Produktionsplanung und Überwachung, der Einkauf, die Qualitätskontrolle sowie die Abwicklungen logistischer Tätigkeiten in Hong Kong und China. Weiterhin unterstützt die MGA Entertainment H.K. Ltd. im Rahmen der Vereinbarungen den Vertriebsinnendienst sowie die Finanzbuchhaltung für die Zapf Creation (H.K.) Ltd.

Für die Vertriebsregionen Großbritannien und Benelux existieren sogenannte "Shared Services Agreements". Die Vereinbarungen regeln die gemeinsame Nutzung betrieblicher Ressourcen (Personal, Räumlichkeiten) und die damit verbundene Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen.

Im Rahmen zweier weiterer Vereinbarungen übernimmt die Zapf bestimmte Dienstleistungen innerhalb des Vertriebs diverser Produkte der Marken "MGA" und "Little Tikes" in Deutschland, Österreich, Tschechien und der Slowakei für die MGA Entertainment, Inc. Zu den Dienstleistungen gehört unter anderem die Bereitstellung von Palettenplätzen sowie IT-Support. Zudem erbringt die Zapf für die MGA Entertainment, Inc. in der Region "EMEA" Führungs- und Managementdienstleistungen sowie Vertriebs- und Marketingdienstleistungen sowie die Führung von Finanz-, Rechts- und IT-Abteilungen.

Weiterhin kauft MGA Entertainment, Inc. Zapf-Produkte bei Zapf ein und vertreibt diese auf eigene Rechnung in Polen, Australien, Frankreich und Italien.

Neben den genannten Dienstleistungsvereinbarungen existieren zwischen der Zapf-Gruppe und der MGA Entertainment, Inc. seit dem 1. Januar 2020 drei Lizenzvereinbarungen. Die Lizenzvereinbarungen begründen gegenseitige, regional begrenzte Vertriebsrechte für Produkte des jeweiligen Vertragspartners. Teil der Lizenzvereinbarungen ist zudem eine gemeinsame Produktentwicklung beziehungsweise Weiterentwicklung bestehender Zapf-Produkte.

1.9 Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation der Zapf-Gruppe

1.9.1 Wesentliche Eckdaten der Geschäftsjahre 2020 bis 2022

Im Folgenden wird ein Überblick über die wichtigsten Konzern-Finanzkennzahlen der Zapf (gerundete Werte) für die drei Geschäftsjahre zum 31. Dezember 2020, 2021 und 2022 gegeben.

Die Finanzkennzahlen für die Geschäftsjahre 2020, 2021 und 2022 sind den geprüften und gebilligten Konzernabschlüssen der Zapf für die jeweils am 31. Dezember 2020, 2021, 2022 endenden Geschäftsjahre entnommen. Die Konzernabschlüsse wurden in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS) des International Accounting Standards Board (IASB) und den diesbezüglichen Verlautbarungen des IFRS Interpretations Committee erstellt, wie sie nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 in der Europäischen Union anzuwenden sind. Zusätzlich wurden die ergänzenden Vorschriften des § 315e HGB beachtet. Der Konzernabschluss der Zapf für das Geschäftsjahr 2023 ist zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Verschmelzungsberichts noch nicht fertiggestellt.

		31.12.22	31.12.21	31.12.20
Nettoumsatz	in Mio. EUR	65,0	90,5	82,6
EBITDA	in Mio. EUR	3,8	15,8	15,5
EBIT	in Mio. EUR	1,8	13,8	13,4
EBIT in % vom Nettoumsatz (EBIT-Marge)	in %	2,8	15,2	16,2
Vollzeitmitarbeiter (im Durchschnitt)	Anzahl	123	115	111
Eigenkapital	in Mio. EUR	87,9	87,7	78,2
Bilanzsumme	in Mio. EUR	106,8	118,1	102,8
Eigenkapitalquote	in %	82,3	74,2	76,1

1.9.2 Vermögenslage in den Geschäftsjahren 2020, 2021 und 2022

(a) Aktiva

Aktiva in TEUR	31.12.22	31.12.21	31.12.20
Kurzfristige Aktiva:			
Flüssige Mittel	59.691	64.378	66.537
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	23.300	31.890	18.900
Vorräte	13.076	11.328	6.863

Ertragsteuerforderungen	1.530	0	8
Sonstige Vermögenswerte	2.655	3.690	3.199
Kurzfristige Aktiva, gesamt	100.252	111.286	95.507
Langfristige Aktiva:			
Sachanlagevermögen	5.740	5.996	6.621
Immaterielle Vermögenswerte	543	659	460
Sonstige Vermögenswerte	158	170	156
Latente Steuerforderungen	60	24	23
Langfristige Aktiva, gesamt	6.501	6.849	7.260
Aktiva, gesamt	106.753	118.135	102.767

(b) Passiva

Passiva in TEUR	31.12.22	31.12.21	31.12.20
Kurzfristige Schulden:			
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	13.947	22.671	17.445
Vertragsverbindlichkeiten	690	2.463	2.010
Ertragsteuerverbindlichkeiten	1.128	1.963	1.618
Sonstige Verbindlichkeiten	1.843	2.194	2.424
Rückstellungen	521	590	723
Kurzfristige Schulden, gesamt	18.129	29.881	24.220
Langfristige Schulden:			
Sonstige Verbindlichkeiten	139	211	374
Latente Steuerverbindlichkeiten	605	390	0
Langfristige Schulden, gesamt	744	601	374
Eigenkapital:			
Gezeichnetes Kapital			
Stammaktien, rechnerischer Nennwert EUR 1, ausgegeben und im Umlauf jeweils 6.431.951 Stück	6.432	6.432	6.432
Kapitalrücklage	22.079	22.079	22.079
Ergebnis der Periode und Ergebnisvortrag	62.664	61.792	52.333
Kumuliertes übriges Eigenkapital	-3.295	-2.650	-2.671
Eigenkapital, gesamt	87.880	87.653	78.173

Passiva, gesamt	106.753	118.135	102.767
------------------------	----------------	----------------	----------------

1.9.3 Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation in den Geschäftsjahren 2020, 2021 und 2022 und Ausblick für das Geschäftsjahr 2023

(a) Umsatzentwicklung

Im Geschäftsjahr 2020 erzielte der Zapf-Gruppe Umsatzerlöse i.H.v. EUR 82,6 Mio., die sich gegenüber dem Vorjahreswert von EUR 104,9 Mio. um 21,3% deutlich verminderten. Die Fremdwährungsentwicklung, im Wesentlichen die Entwicklung des US-Dollar, wirkte sich in der Berichtsperiode leicht negativ auf die erzielte Umsatzzahl aus.

Im Geschäftsjahr 2021 erzielte die Zapf-Gruppe Umsatzerlöse i.H.v. EUR 90,5 Mio., die sich gegenüber dem Vorjahreswert von EUR 82,6 Mio. um 9,5% erhöhten. Die Fremdwährungsentwicklung, im Wesentlichen die Entwicklung des US-Dollar, wirkte sich in der Berichtsperiode leicht negativ auf die erzielte Umsatzzahl aus.

Im Geschäftsjahr 2022 erzielte die Zapf-Gruppe Umsatzerlöse i.H.v. EUR 65,0 Mio., die sich gegenüber dem Vorjahreswert um 28,2% verringerten. Die Vorjahresprognose einer Reduzierung der Umsatzerlöse hat sich hiermit bestätigt. Die Fremdwährungsentwicklung, im Wesentlichen die Entwicklung des US-Dollar, wirkte sich in der Berichtsperiode leicht positiv auf die erzielte Umsatzzahl aus.

Die Betrachtung der Kennzahlen verdeutlicht, dass trotz des strategischen Ansatzes eines margenstarken Umsatzgeschäfts, die externen Einflüsse einen großen Einfluss auf das Kaufverhalten der Endkunden hatte. Auch die Bevorratung vieler Unternehmen, die als Konsequenz auf die Lieferketten-Problematiken aus dem Jahr 2021 durchgeführt wurde, wirkte sich negativ auf das Geschäftsjahr 2022 aus. Viele Monate mussten keine neuen Produkte gekauft werden, da noch große Bestände an Ware auf den Lägern lagen.

(b) Entwicklung des Betriebsergebnisses (EBIT)

Im Geschäftsjahr 2020 lag das operative Ergebnis der Zapf-Gruppe bei EUR 13,4 Mio. Im Geschäftsjahr 2021 verbesserte sich das operative Ergebnis leicht um EUR 0,4 Mio. gegenüber dem Vorjahreswert und lag bei EUR 13,8 Mio. Im Geschäftsjahr 2022 verschlechterte sich das operative Ergebnis deutlich um EUR 12,0 Mio. gegenüber dem Vorjahreswert und lag bei EUR 1,8 Mio.

(a) Ausblick Geschäftsjahr 2023

Das Anlagevermögen der Zapf ist nach der gem. § 63 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 UmwG aufgestellten Zwischenbilanz zum 31. Oktober 2023 in Höhe von rund TEUR 15.655 gegenüber dem Wert zum 31. Dezember 2022 in Höhe von rund TEUR 15.984 gesunken. Das Umlaufvermögen hat sich gegenüber dem Wert zum 31. Dezember 2022 in Höhe von rund TEUR 88.887 auf rund TEUR 90.671 erhöht. Zudem sind auf der Aktivseite der Zwischenbilanz Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von rund TEUR 1.426 ausgewiesen, die sich gegenüber dem Wert zum 31. Dezember 2022 in Höhe von rund TEUR 274 deutlich erhöht haben.

Auf der Passivseite der Zwischenbilanz zum 31. Oktober 2023 hat sich das Eigenkapital auf rund TEUR 93.824 gegenüber dem Wert zum 31. Dezember 2022 in Höhe von rund TEUR 91.042 erhöht. Die Rückstellungen sind mit rund TEUR 8.416 ausgewiesen (Wert zum 31. Dezember 2022 rund TEUR 8.331). Die Verbindlichkeiten haben sich in der Zwischenbilanz zum 31. Oktober 2023 gegenüber dem Wert zum 31. Dezember 2022 in Höhe

von rund TEUR 5.155 auf rund TEUR 4.895 verringert. Der ausgewiesene Betrag für Passive latente Steuern in Höhe von rund TEUR 617 blieb unverändert.

Die Zapf-Gruppe erwartet für das Geschäftsjahr 2023 Umsatzerlöse von ca. EUR 62,2 Mio., die sich gegenüber dem Vorjahreswert um 4,3% verringern dürften.

In Hinblick auf das EBIT der Zapf-Gruppe wird eine Steigerung erwartet. Zum 31. Dezember 2023 dürfte das EBIT bei ca. EUR 3,9 Mio. liegen, während es in dem Geschäftsjahr 2022 EUR 1,8 Mio. betragen hat.

2. MGAE Deutschland Holding AG

2.1 Geschichte, Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand

Die MGAE wurde am 22. August 2022 unter der Firma deltus 42. AG als Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main gegründet und am 29. August 2022 unter HRB 128498 in das Handelsregister des Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen. Mit Wirkung zum 3. Mai 2023 wurde die Firma der Gesellschaft in MGAE Deutschland Holding AG geändert.

Das Geschäftsjahr der MGAE ist das Kalenderjahr.

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand ist der Erwerb, das Halten und die Verwaltung (einschließlich der Ausübung von Kontrolle und der Übernahme von Leitungsfunktion) von Beteiligungen an anderen Unternehmen und/oder Spielwarenunternehmen, die im Bereich der Entwicklung, der Herstellung und des Vertriebs von Puppen, Spielwaren, Baby- und/oder Kinderbekleidung und Freizeitartikeln aller Art sowie die Vermarktung dieser Produkte durch Lizenzvergabe tätig sind. Die Gesellschaft darf andere Unternehmen übernehmen, sie darf sich an solchen Unternehmen beteiligen und zwar auch als persönlich haftende Gesellschafterin.

2.2 Vorstand und Aufsichtsrat

Der Vorstand der MGAE besteht gemäß Ziffer 4.1 der Satzung aus einer oder mehreren Personen. Die Anzahl bestimmt der Aufsichtsrat. Derzeit besteht der Vorstand aus einer Person:

- Manfred Georg Schneider, wohnhaft in Bad Homburg v. d. Höhe, geboren am 24. Oktober 1954.

Manfred Georg Schneider ist alleinvertretungsbefugt und von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB befreit. Diese Vertretungsregelungen basieren auf Ziffer 4.3 und 4.4 der Satzung der MGAE.

Der Aufsichtsrat der MGAE besteht aus drei Mitgliedern. Ihm gehören an:

- Stephen Schultz (Vorsitzender), freiberuflicher Berater im Bereich Finance und Accounting;
- Mohanbir Singh Gyani (stellvertretender Vorsitzender), freiberuflicher Berater im Bereich Technologie; und
- Bahram Nour-Omid, freiberuflicher Berater im Bereich Finance und Strategy.

2.3 Kapital und Aktionäre

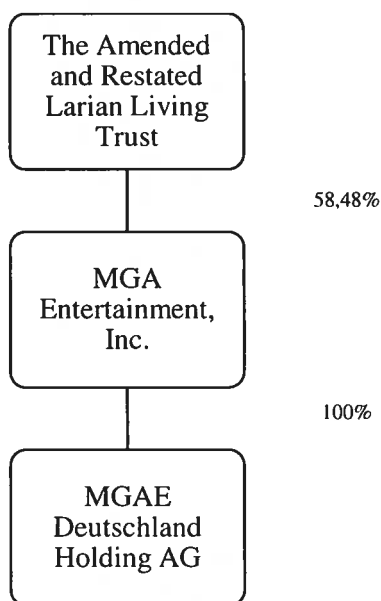
Das Grundkapital der MGAE beträgt EUR 50.000,00 und ist eingeteilt in 50.000 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,00.

Alleinaktionärin der MGAE ist die MGA Entertainment, Inc. mit Geschäftssitz in 9220 Winnetka Avenue, Chatsworth, CA 91311, Vereinigte Staaten. MGA Entertainment, Inc.

produziert und vertreibt weltweit Unterhaltungsprodukte, insbesondere Kinderspielzeug, Puppen, Spiele, Dekorations- und Elektronikartikel.

58,48% der Anteile an MGA Entertainment, Inc. werden unmittelbar von *The Amended and Restated Larian Living Trust, dated October 5, 2021* (früher: Larian Living Trust) mit Sitz in Chatsworth, Vereinigte Staaten, gehalten (*The Amended and Restated Larian Living Trust* und alle ihre verbundenen Unternehmen im Sinne des §§ 15 ff. AktG (einschließlich der MGAE und MGA Entertainment, Inc) mit Ausnahme der Zapf-Gruppe auch die "**MGA-Gruppe**"). Der *The Amended and Restated Larian Living Trust* ist eine vermögensverwaltende Holdinggesellschaft.

Das folgende Schaubild enthält einen Überblick über die wesentliche gegenwärtige Struktur der Aktionäre der MGAE (MGA-Gruppe):



2.4 Mitarbeiter

Die MGAE beschäftigt keine Arbeitnehmer. Ein Betriebsrat besteht nicht. Betriebsvereinbarungen und Tarifverträge finden keine Anwendung. Die MGAE ist nicht Mitglied in einem tarifschließenden Arbeitgeberverband.

2.5 Geschäftstätigkeit

Die Geschäftstätigkeit der MGAE besteht im Erwerb, dem Halten und Verwalten von Beteiligungen an anderen Gesellschaften. In diesem Rahmen hat die MGAE die von ihr zum Berichtszeitpunkt gehaltenen 6.005.442 Aktien der Zapf erworben. Die MGAE erwarb die von ihr gehaltenen Aktien an der Zapf zum Teil aufgrund Einbringung von ihrer Alleinaktionärin, der MGA Entertainment, Inc., zum Teil durch Kauf von anderen Parteien. Die für den Kauf nötigen Mittel stellte ihr die Alleinaktionärin, die MGA Entertainment, Inc. zur Verfügung.

2.6 Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation

Im Folgenden wird ein Überblick über die wichtigsten Finanzkennzahlen der MGAE für das letzte Geschäftsjahr vom 22. August 2022 bis zum 31. Dezember 2022 gegeben. Die Finanzkennzahlen für das Geschäftsjahr sind dem festgestellten Jahresabschluss der MGAE (zum Zeitpunkt der Feststellung und Billigung am 2. Januar 2022 noch unter dem Namen deltuS 42. AG firmierend) entnommen. Dieser Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften des HGB erstellt. Der Jahresabschluss der MGAE für das Geschäftsjahr 2023 ist zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Verschmelzungsberichts noch nicht fertiggestellt.

(a) Aktiva	
Aktiva in EUR	31.12.2022
<hr/>	
Umlaufvermögen:	
Bankguthaben	12.500,00
Ausstehende Einlagen	37.500,00
Aktiva, gesamt	50.000,00

(b) Passiva	
Passiva in EUR	31.12.2022
<hr/>	
Eigenkapital:	
Gezeichnetes Kapital	50.000,00
Passiva, gesamt	50.000,00

In Folge des Erwerbs der Aktien der Zapf durch die MGAE ist das Anlagevermögen der MGAE nach der gem. § 63 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 UmwG aufgestellten Zwischenbilanz zum 31. Oktober 2023 auf EUR 192.174.144 angewachsen. Das Umlaufvermögen besteht aus Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen sowie flüssigen Mitteln in Höhe von EUR 127.105. Auf der Passivseite der Zwischenbilanz zum 31. Oktober 2023 hat sich das Eigenkapital auf EUR 192.298.393 erhöht. Zudem sind Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr in Höhe von EUR 2.856 ausgewiesen.

III. **Wirtschaftliche Begründung und Erläuterung der Verschmelzung und der Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre**

Im Zusammenhang mit der Verschmelzung einer Aktiengesellschaft auf eine andere Aktiengesellschaft (§§ 2 Nr. 1, 60 ff. UmwG) kann ein Verfahren zum Ausschluss der Minderheitsaktionäre nach den §§ 62 Abs. 5, Abs. 1 UmwG i.V.m. 327a bis 327f AktG durchgeführt werden (sog. verschmelzungsrechtlicher Squeeze-out), wenn der übernehmenden Aktiengesellschaft (Hauptaktionär) mindestens neun Zehntel des Grundkapitals der übertragenden Aktiengesellschaft gehören und die Hauptversammlung der übertragenden Aktiengesellschaft innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrags auf Verlangen des Hauptaktionärs die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließt. Diesem angestrebten verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out bei der Zapf liegen die folgenden von MGAE und Zapf geteilten Erwägungen zugrunde:

1. **Vereinfachung der Konzernstruktur**

Die beabsichtigte Verschmelzung der Zapf auf die MGAE ermöglicht eine Vereinfachung der Konzernstruktur. Es entfällt eine Beteiligungsebene, was die Konzernsteuerung erleichtert.

2. **Kosteneinsparungen**

Der anlässlich der Verschmelzung erfolgende Ausschluss der Minderheitsaktionäre der Zapf befreit die MGAE von dem Erfordernis, den Aktionären der Zapf im Gegenzug zur Übertragung des Vermögens der Zapf Aktien der MGAE zu gewähren. Deshalb entfallen künftig auch die mit einem breiten Aktionärskreis verbundenen Kosten, etwa die Kosten für die Einberufung und Durchführung einer mindestens jährlich durchzuführenden Publikumshauptversammlung. Neben den Veröffentlichungskosten für die Einladung betrifft dies die Kosten für die Abhaltung

der Publikumshauptversammlung als solcher einschließlich der Kosten für die rechtliche Vorbereitung und die Durchführung der Hauptversammlung in Form von Kosten für die Erstellung von Geschäftsberichten oder für die Aufbereitung von Informationen für Aktionärsfragen.

3. Erhöhte Flexibilität und Transaktionssicherheit

Im Anschluss an die Verschmelzung unter Ausschluss der Minderheitsaktionäre der Zapf können Beschlüsse der Hauptversammlung des verschmolzenen Rechtsträgers ohne Vorbereitung und Durchführung einer Publikumshauptversammlung gefasst werden. Gesetzliche oder satzungsmäßige Vorgaben zu Form und Frist für die Einberufung einer Hauptversammlung sind verzichtbar. Der verschmolzene Rechtsträger wird in die Lage versetzt, Strukturmaßnahmen, wie z.B. Kapitalmaßnahmen, Formwechsel, Verschmelzung, Ausgliederung oder sonstige Maßnahmen, die eine Beschlussfassung der Hauptversammlung erfordern, flexibler zu planen sowie einfacher und schneller umzusetzen. Hierdurch wird es dem Unternehmen möglich, sich bietende Investitionsmöglichkeiten schneller zu ergreifen und auf Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zeitnah zu reagieren.

Der Ausschluss der Minderheitsaktionäre der Zapf schafft zudem eine erhöhte Transaktionssicherheit für solche Maßnahmen. Das Risiko, dass insbesondere Struktur- und Kapitalmaßnahmen, die zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung ins Handelsregister bedürfen, insbesondere durch Klagen von Minderheitsaktionären blockiert oder verzögert werden, entfällt. Dies ist auch deshalb bedeutsam, weil solche Klagen typischerweise personelle Ressourcen der Gesellschaft binden und erheblichen finanziellen Aufwand verursachen. Solche Arten von Auseinandersetzungen mit Minderheitsaktionären werden von vornherein vermieden, wenn die Minderheitsaktionäre der Zapf ausgeschieden sind.

Die Minderheitsaktionäre werden durch eine angemessene Barabfindung für den Verlust ihrer bisherigen Aktionärsstellung bei der Zapf entschädigt.

4. Keine Alternative zur Verschmelzung und zur Übertragung der Anteile der Minderheitsaktionäre

Nach Ansicht der Vorstände der MGAE und der Zapf gibt es keine gleichwertigen Alternativen zum geplanten verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out, um die beschriebenen Ziele herbeizuführen, oder die Alternativen würden gegenüber einem verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out erhebliche Nachteile mit sich bringen.

- Ein aktienrechtlicher Ausschluss der Minderheitsaktionäre nach §§ 327a ff. AktG oder eine aktienrechtliche Eingliederung nach §§ 319 ff. AktG kommen nicht in Betracht, weil die MGAE nicht mit 95% am Grundkapital der Zapf beteiligt ist. Bei einer Eingliederung verbliebe es zudem bei der bisherigen Konzernstruktur mit zwei Ebenen und jeweils eigenen Leitungsgremien, so dass die durch eine Verschmelzung erzielbaren Kostenvorteile durch Wegfall einer Konzernbeteiligungsebene für die Unternehmensleitung nicht erreicht würden.
- Der Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags würde die angestrebte Integration der Zapf in die MGAE nicht herbeiführen. Beide Rechtsträger würden mit unverändertem Gesellschafterkreis selbständig nebeneinander fortbestehen, wodurch die angestrebten Vorteile in Form von Kostenvorteilen, Transaktionssicherheit und Flexibilität nicht erreicht würden.
- Bei einer Verschmelzung der Zapf auf die MGAE ohne gleichzeitigen Ausschluss der Minderheitsaktionäre wären diesen grundsätzlich als Gegenleistung für die Übertragung des Vermögens der Zapf auf die MGAE Aktien der MGAE zu gewähren. Hierdurch besteht die Gefahr, dass die MGAE künftig Publikumshauptversammlungen

abzuhalten hätte und somit die angestrebten Vorteile in Form von Kostenvorteilen, Transaktionssicherheit und Flexibilität nicht erreicht würden.

- Dieselben Überlegungen finden auf eine Verschmelzung der Zapf und der MGAE auf eine dritte Gesellschaft Anwendung. In einem solchen Fall könnten zudem Kosten für die Gründung der dritten Gesellschaft entstehen.
- Mit einer Verschmelzung der MGAE auf die Zapf könnte zwar die Konzernstruktur vereinfacht werden, doch würden die anderen angestrebten Vorteile in Form von Kostenersparnissen beispielsweise durch Wegfall von Publikumshauptversammlungen, Transaktionssicherheit und Flexibilität nicht erreicht, da der Aktionärskreis der Zapf unverändert bliebe.

IV. Wesentliche Auswirkungen der geplanten Verschmelzung

In rechtlicher Hinsicht hat die geplante Verschmelzung der Zapf auf die MGAE folgende wesentliche Auswirkungen:

1. Gesellschaftsrechtliche Auswirkungen

Durch die Verschmelzung überträgt die Zapf ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten auf die MGAE durch Aufnahme unter Auflösung ohne Abwicklung.

Die MGAE und die Zapf haben die Wirksamkeit der Verschmelzung unter die aufschiebende Bedingung gestellt, dass ein Beschluss der Hauptversammlung der Zapf nach §§ 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. 327a Abs. 1 Satz 1 AktG über die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) der Zapf auf die MGAE als Hauptaktionär in das Handelsregister des Sitzes der Zapf mit dem Vermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG eingetragen ist. Die Verschmelzung wird deshalb nur wirksam, wenn zuvor der Übertragungsbeschluss mit dem Vorbehaltsvermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG in das Register der Zapf eingetragen wurde.

Mit Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister des Sitzes der übernehmenden MGAE, die gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 UmwG erst nach Eintragung der Verschmelzung bei der übertragenden Zapf erfolgen darf, wird der mit dem Vorbehaltsvermerk gemäß § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG in das Handelsregister am Sitz der Zapf eingetragene Übertragungsbeschluss wirksam. Hierdurch und zu diesem Zeitpunkt gehen die Aktien der Minderheitsaktionäre der Zapf gemäß §§ 62 Abs. 5 Satz 7 und 8 UmwG i.V.m. 327e Abs. 3 Satz 1 AktG auf die MGAE als Hauptaktionär über. Die Minderheitsaktionäre erhalten im Gegenzug nach §§ 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG, 327a ff. AktG den Anspruch auf Zahlung der von der MGAE festgelegten Barabfindung durch die MGAE.

Zugleich wird mit Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister des Sitzes der übernehmenden MGAE die Verschmelzung wirksam. Das Vermögen der Zapf geht einschließlich der Verbindlichkeiten gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG auf die MGAE über, die damit Gesamtrechtsnachfolger der Zapf wird. Die Zapf ist gemäß §§ 2 Nr. 1, 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG ohne Abwicklung aufgelöst und erlischt, ohne dass es einer besonderen Löschung bedarf.

Mit oder unverzüglich nach Wirksamwerden der Verschmelzung soll u.a. die Firma der MGAE in MGA Zapf Creation AG sowie der Unternehmensgegenstand geändert werden. Die MGAE beabsichtigt, den bisherigen Geschäftsbetrieb der Zapf fortzuführen.

2. Bilanzielle Folgen der Verschmelzung

Bei einem Wirksamwerden der Verschmelzung bis zum Ablauf des 31. März 2025 ist der Verschmelzungsstichtag der Verschmelzung der Zapf auf die MGAE der 1. Januar 2024,

00:00 Uhr ("**Verschmelzungstichtag**"). Vom Verschmelzungstichtag an gelten die Handlungen der Zapf als für Rechnung der MGAE vorgenommen. Falls die Verschmelzung nicht bis zum 31. März 2025, 24:00 Uhr durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der MGAE wirksam geworden ist, gilt abweichend vom Vorstehenden der Beginn des 1. Januar 2025, 00:00 Uhr, als Verschmelzungstichtag. In diesem Fall wird eine auf den 31. Dezember 2024 aufzustellende Bilanz der Zapf der Verschmelzung als Schlussbilanz zugrunde gelegt. Bei einer weiteren Verzögerung des Wirksamwerdens der Verschmelzung über den 31. März des jeweiligen Folgejahres hinaus verschieben sich die vorgenannten Stichtage jeweils um ein weiteres Jahr.

Für die übernehmende MGAE wird die Verschmelzung als Erwerbsvorgang und damit als Anschaffung des übergehenden Vermögens angesehen. Die MGAE hat in handelsbilanzieller Hinsicht die Wahl, die in der steuerlichen Schlussbilanz der Zapf angesetzten Werte (fortgeführte Buchwerte oder Zwischenwerte) der übergehenden Aktiva und Passiva in ihrer Rechnungslegung gemäß § 24 UmwG fortzuführen oder gemäß §§ 253 Abs. 1, 255 Abs. 1 HGB die tatsächlichen Anschaffungskosten anzusetzen. Da aus Sicht der MGAE durch die Verschmelzung das übergehende Vermögen an die Stelle der an der Zapf gehaltenen Anteile tritt, liegt insoweit ein tauschähnlicher Vorgang vor. Als tatsächliche Anschaffungskosten für das übergehende Vermögen könnten dessen Zeitwert, dessen Buchwert oder ein Zwischenwert entsprechend der Schlussbilanz der Zapf, jeweils am Verschmelzungstichtag, angesetzt werden. Die MGAE hat im Hinblick auf die Ausübung ihres handelsbilanziellen Wahlrechts noch keine Entscheidung getroffen. Dieses Wahlrecht muss nicht einheitlich für handels- und steuerbilanzielle Zwecke ausgeübt werden.

Der Wert der in der Bilanz der MGAE als Anteile an verbundenen Unternehmen ausgewiesenen Beteiligung an der Zapf wird sich zunächst im Zuge der Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der Zapf auf die MGAE gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung erhöhen. Mit der Verschmelzung der Zapf auf die MGAE und der Auflösung ohne Abwicklung der Zapf als Folge hieraus entfällt diese Beteiligung. Stattdessen hat die MGAE die von der Zapf als Folge der Verschmelzung erworbenen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten zu bilanzieren. Je nach Bewertung der übergehenden Vermögensgegenstände und Schulden zu fortgeführten Buchwerten (§ 24 UmwG), Zeit- oder Zwischenwerten ergibt sich möglicherweise ein Verschmelzungsverlust in Höhe der Differenz zwischen dem Buchwert der Beteiligung an der Zapf und dem von der MGAE in Ausübung ihres Wahlrechts angesetzten Wert der übergehenden Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten. Ein solcher Verschmelzungsverlust würde das Eigenkapital der MGAE vermindern. Übersteigt der von der MGAE in Ausübung ihres Wahlrechts angesetzte Wert der übergehenden Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten den Buchwert der von der MGAE an der Zapf gehaltenen Beteiligung, könnte sich theoretisch auch ein Verschmelzungsgewinn ergeben, der das Eigenkapital der MGAE entsprechend erhöht.

3. Steuerliche Auswirkungen der Verschmelzung für die Zapf Creation AG und die MGAE Deutschland Holding AG

Nachfolgend werden einige wesentliche steuerliche Auswirkungen, die die Verschmelzung für die Zapf und die MGAE haben kann, überblicksartig dargestellt.

Es handelt sich um keine umfassende und abschließende Darstellung aller steuerlichen Aspekte, die in diesem Zusammenhang relevant sein können. Es wird auch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhalte dieser Darstellung übernommen. Grundlage dieser Darstellung ist das zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Berichts geltende deutsche Steuerrecht und dessen Auslegung durch Gerichte und Verwaltungsanweisungen. Steuerrechtliche Vorschriften können sich jederzeit – gegebenenfalls auch rückwirkend – ändern. Es kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung oder Gerichte

eine andere Beurteilung für zutreffend erachten als die, die in diesem Abschnitt beschrieben ist.

3.1 Ertragsteuerliche Folgen der Verschmelzung für die Zapf Creation AG

Die körperschaft- und gewerbsteuerlichen Folgen der Verschmelzung für die Zapf ergeben sich aus §§ 11 und 19 Umwandlungssteuergesetz ("**UmwStG**").

Die Verschmelzung der Zapf auf die MGAE hat zur Folge, dass die übergehenden Wirtschaftsgüter, einschließlich nicht entgeltlich erworbener und selbst geschaffener immaterieller Wirtschaftsgüter, in der steuerlichen Schlussbilanz der Zapf grundsätzlich mit dem gemeinen Wert anzusetzen sind (§ 11 Abs. 1 UmwStG). Dies hätte die Aufdeckung der stillen Reserven und damit eine Gewinnrealisierung zur Folge. Dies kann durch die Ausübung des in § 11 Abs. 2 UmwStG vorgesehenen Wahlrechts der Buchwertfortführung vermieden werden. Nach § 11 Abs. 2 UmwStG kann die Zapf in der steuerlichen Schlussbilanz auch Zwischenwerte ansetzen. Deshalb können die übergehenden Wirtschaftsgüter auf jeden Wert zwischen ihrem steuerlichen Buchwert und ihrem gemeinen Wert aufgestockt werden (Zwischenwert; Aufstockung wäre für alle Wirtschaftsgüter gleichmäßig vorzunehmen). In beiden Fällen, der Wahl von Buchwerten oder von Zwischenwerten, muss zum steuerlichen Übertragungstichtag sichergestellt sein, dass die übergehenden Wirtschaftsgüter später der Besteuerung mit Körperschaft- und Gewerbesteuer unterliegen, das Recht der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der Besteuerung des Gewinns aus der Veräußerung der übertragenen Wirtschaftsgüter bei der übernehmenden Körperschaft nicht ausgeschlossen oder beschränkt wird und eine Gegenleistung nicht gewährt wird oder in Gesellschaftsrechten besteht. Hierfür ist ein entsprechender Antrag erforderlich. Der Antrag ist gemäß §§ 11 Abs. 3 i.V.m. 3 Abs. 2 Satz 2 UmwStG bei dem für die Besteuerung der Zapf nach §§ 20, 26 AO zuständigen Finanzamt spätestens bis zur erstmaligen Abgabe der steuerlichen Schlussbilanz der Zapf zu stellen. Die materiellen Voraussetzungen dieses Wahlrechts liegen vor. Wird das Wahlrecht fristgerecht ausgeübt, kann die Verschmelzung zu Buchwerten und damit insoweit ertragsteuerneutral oder zu Zwischenwerten durchgeführt werden. Es wurde im Hinblick auf die Ausübung des steuerlichen Wahlrechts noch keine Entscheidung getroffen.

Bei der Zapf sind im Zeitpunkt der Verschmelzung gegebenenfalls für steuerliche Zwecke bestehende verrechenbare Verluste, verbleibende Verlustvorträge, nicht ausgeglichene negative Einkünfte des laufenden Geschäftsjahres, ein Zinsvortrag nach § 4h Abs. 1 Satz 5 EStG und ein EBITDA-Vortrag nach § 4h Abs. 1 Satz 3 EStG nicht übertragbar und gehen mit Wirkung der Verschmelzung unter (§§ 12 Abs. 3 i.V.m. 4 Abs. 2 Satz 2 UmwStG).

3.2 Ertragsteuerliche Folgen der Verschmelzung für die MGAE Deutschland Holding AG

Die körperschaft- und gewerbsteuerlichen Folgen der Verschmelzung für die MGAE ergeben sich aus §§ 12 und 19 UmwStG. Das Einkommen und das Vermögen der MGAE wird so ermittelt, als ob das Vermögen der Zapf mit Ablauf des Datums der Schlussbilanz der Zapf auf sie übergegangen wäre (§ 2 Abs. 1 Satz 1 UmwStG).

Die MGAE hat die auf sie übergehenden Wirtschaftsgüter mit den in der steuerlichen Schlussbilanz der Zapf enthaltenen Werten zu übernehmen (§ 12 Abs. 1 Satz 1 UmwStG). Sollte es zu einer Buchwertfortführung in der steuerlichen Schlussbilanz der Zapf kommen, wären die Wirtschaftsgüter insofern auch bei der MGAE zum Buchwert anzusetzen (Buchwertverknüpfung). Je nach Ansatz der übergehenden Wirtschaftsgüter in der steuerlichen Schlussbilanz der Zapf mit dem Buchwert, dem gemeinen Wert oder einem Zwischenwert ergibt sich bei der MGAE entweder ein Übernahmeverlust oder ein Übernahmegewinn in Höhe des Unterschieds zwischen dem Buchwert der Beteiligung an der Zapf und dem in der Schlussbilanz der Zapf angesetzten Wert der übergehenden Wirtschaftsgüter, abzüglich der Kosten für den Vermögensübergang.

Gemäß § 12 Absatz 2 Satz 2 UmwStG ist die Regelung des § 8b KStG bei einer Aufwärtsverschmelzung auf einen Übernahmegewinn i.S.d. § 12 Absatz 2 Satz 1 UmwStG in dem Umfang, in dem die übernehmende Muttergesellschaft unmittelbar an der übertragenden Tochtergesellschaft beteiligt ist, anzuwenden. Da die MGAE aufgrund des im Zusammenhang mit der Verschmelzung stattfindenden Squeeze-outs als zum steuerlichen Übertragungstichtag zu 100% an der Zapf beteiligt gilt, findet § 8b KStG auf den gesamten etwaig entstehenden Übernahmegewinn Anwendung. Nach § 8b Abs. 2 KStG ist ein Übernahmegewinn grundsätzlich steuerfrei. Jedoch unterliegen gemäß § 8b Abs. 3 KStG 5% des Übernahmegewinns als nichtabziehbare Betriebsausgaben der Besteuerung mit Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer. Ein etwaig entstehender Verschmelzungsverlust bliebe hingegen steuerlich außer Ansatz (§ 12 Abs. 2 Satz 1 UmwStG). Im Ergebnis führt dies dazu, dass die Kosten der Verschmelzung von der MGAE steuerlich nicht abziehbar sind.

Der Bestand des steuerlichen Einlagekontos der Zapf wird nicht dem steuerlichen Einlagekonto der MGAE hinzugerechnet, da die MGAE nach dem zeitlich vor der Verschmelzung stattfindenden Squeeze-out zu 100% an der Zapf beteiligt ist (§ 29 Abs. 2 Satz 2 KStG). Der Bestand des steuerlichen Einlagekontos der MGAE wird durch die Verschmelzung nicht berührt.

Da die MGAE und die Zapf aufgrund des im Zusammenhang mit der Verschmelzung stattfindenden Squeeze-outs in einem 100%-igen Beteiligungsverhältnis zueinander stehen, scheidet auch die Besteuerung einer nach § 13 UmwStG fingierten Anteilsveräußerung aus.

3.3 Grunderwerbsteuerliche Folgen der Verschmelzung

Bei einer Verschmelzung kommt es infolge der Gesamtrechtsnachfolge zu einem Rechtsträgerwechsel. Infolgedessen unterliegen Grundstücksübertragungen sowie die Übertragung von Anteilen an grundbesitzenden Gesellschaften unter den gesetzlichen Voraussetzungen im Rahmen einer Verschmelzung der Grunderwerbsteuer.

Der Übergang des bei der Zapf vorhandenen Grundbesitzes löst Grunderwerbsteuer aus. Die Steuervergünstigung für Umstrukturierungen im Konzern (§ 6a GrEStG) sollte vorliegend nicht anwendbar sein. Die Grunderwerbsteuer bemisst sich nach den Grundbesitzwerten der betroffenen Grundstücke (§§ 8 Abs. 2 GrEStG i. V. m. 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 157 Abs. 1 bis 3 BewG). Der auf die Bemessungsgrundlage anzuwendende Grunderwerbsteuersatz hängt vom Bundesland ab, in dem das Grundstück gelegen ist, und liegt vorliegend bei 3,5%.

Bei Zugrundelegung des Buchwerts "Grundstücke und Gebäude" aus dem Jahresabschluss der Zapf Creation AG für das Geschäftsjahr 2022 ergibt sich eine zu erwartende Grunderwerbsteuer in der Größenordnung von rund EUR 120.000.

4. Auswirkungen der Verschmelzung auf die Arbeitnehmer

4.1 Auswirkungen auf die Arbeitnehmer der Zapf Creation AG

Die Zapf hat in Deutschland einen Betrieb in Rödental.

Aufgrund der Verschmelzung gehen die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der Zapf kraft Gesetzes mit Wirkung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung und des zeitgleich erfolgenden Übergangs der Verfügungsmacht über deren Betrieb auf die MGAE über. Die MGAE tritt gemäß §§ 613a BGB, 35a Abs. 2 UmwG in die Arbeitsverhältnisse der bei der Zapf beschäftigten Arbeitnehmer mit allen Rechten und Pflichten unter automatischer Anrechnung der bei der Zapf erbrachten Beschäftigungszeiten ein. Die bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung geltenden Arbeitsbedingungen finden weiterhin Anwendung.

Die Arbeitnehmer der Zapf können dem Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse auf die MGAE nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts nicht widersprechen, da die Zapf mit Wirksamwerden der Verschmelzung erlischt. Die Arbeitnehmer der Zapf haben jedoch nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ein außerordentliches Kündigungsrecht aus Anlass der Verschmelzung.

Ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung haftet die MGAE unbeschränkt für alle, auch für etwaige rückständige Ansprüche aus den Arbeitsverhältnissen der Arbeitnehmer der Zapf. Aufgrund der Verschmelzung der Zapf auf die MGAE, in deren Folge die Zapf erlischt, entfällt eine Weiterhaftung der Zapf.

Die Mitarbeiter der Zapf werden vor Wirksamwerden der Verschmelzung gemäß §§ 613a Abs. 5 BGB, 35a Abs. 2 UmwG über die Gründe und Folgen des Betriebsübergangs für sie unterrichtet.

Bei der Zapf besteht ein Betriebsrat, mit dem Betriebsvereinbarungen geschlossen wurden. Der Betriebsrat bleibt auch nach Wirksamwerden der Verschmelzung unverändert im Amt. Die Betriebsvereinbarungen gelten auch bei der MGAE fort.

Weder bei Zapf, noch bei der MGAE existiert ein mitbestimmter Aufsichtsrat oder ein sonstiges Organ der Unternehmensmitbestimmung. Daran wird sich auch nach Wirksamwerden der Verschmelzung nichts ändern.

Zapf ist nicht Mitglied in einem tarifschließenden Arbeitgeberverband. Auf die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer bei der Zapf finden keine Tarifverträge Anwendung. Die MGAE ist ebenfalls nicht tarifgebunden.

Gegenüber Arbeitnehmern bestehen bei der Zapf keine Pensionszusagen, so dass insoweit auch keine Verpflichtungen auf die MGAE übergehen.

Kündigungen wegen der Verschmelzung sind nicht geplant und wären gemäß §§ 613a Abs. 4 Satz 1 BGB, 35a Abs. 2 UmwG unzulässig. Kündigungen aus anderen Gründen (wie personenbedingte und verhaltensbedingte Kündigungen) bleiben gemäß §§ 613a Abs. 4 Satz 2 BGB, 35a Abs. 2 UmwG zulässig.

Die Verschmelzung hat im Übrigen keine Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen und es existieren keine insoweit vorgesehenen Maßnahmen.

4.2 Auswirkungen auf die Arbeitnehmer der MGAE Deutschland Holding AG

Da die MGAE keine Arbeitnehmer beschäftigt, ergeben sich durch die Verschmelzung insoweit keine Auswirkungen.

5. Auswirkungen der Verschmelzung auf die Gläubiger

Mit Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister des Sitzes der übernehmenden MGAE wird die Verschmelzung wirksam. Das Vermögen der Zapf geht einschließlich der Verbindlichkeiten gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG auf die MGAE über, die damit Gesamtrechtsnachfolger der Zapf wird. Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 UmwG ist den Gläubigern der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger Sicherheit zu leisten, wenn sie binnen sechs Monaten nach dem Tag, an dem die Eintragung der Verschmelzung in das Register des Sitzes desjenigen Rechtsträgers, dessen Gläubiger sie sind, nach § 19 Abs. 3 UmwG bekanntgemacht worden ist, ihren Anspruch nach Grund und Höhe schriftlich anmelden, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können. Dieses Recht steht den Gläubigern jedoch gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 UmwG nur zu, wenn sie glaubhaft machen, dass durch die Verschmelzung die Erfüllung ihrer Forderung gefährdet wird. Die Gläubiger sind in der Bekanntmachung der jeweiligen Eintragung auf dieses Recht hinzuweisen, § 22 Abs. 1 Satz 3 UmwG.

6. Auswirkungen auf die Beziehungen der MGA-Gruppe und der Zapf-Gruppe

Die unter Ziffer II.1.8 näher beschriebenen Kooperationsverträge zwischen der MGA-Gruppe und der Zapf gehen mit Wirksamwerden der Verschmelzung auf die MGAE als Gesamtrechtsnachfolgerin der Zapf über. Die sonstigen beschriebenen Kooperationsverträge zwischen der MGA-Gruppe und Tochtergesellschaften der Zapf bleiben auch nach der Verschmelzung bestehen.

7. Auswirkungen der Verschmelzung auf den Börsenhandel

Mit dem Wirksamwerden des im Zusammenhang mit der Verschmelzung zu fassenden Übertragungsbeschlusses gehen kraft Gesetzes alle Aktien der Minderheitsaktionäre der Zapf auf die MGAE über. Gleichzeitig erlischt Zapf als eigenständiger Rechtsträger und auch die mitgliedschaftlichen Rechte aus den Aktien der Zapf erlöschen mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung.

Der nach Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses ggf. noch stattfindende Börsenhandel der Aktien der Zapf im Freiverkehr ist nur ein Handel mit Barabfindungsansprüchen der Minderheitsaktionäre.

V. Durchführung des Verschmelzungsvorgangs

Im Folgenden werden die Voraussetzungen für die Verschmelzung und die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der Zapf auf den Hauptaktionär MGAE erläutert. Unter Ziffer 1 erfolgt zunächst ein Überblick über die gesetzlichen Voraussetzungen der Verschmelzung und der Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf den Hauptaktionär im Rahmen eines verschmelzungsrechtlichen Squeeze-outs allgemein. Unter Ziffern 2 bis 7 werden die Voraussetzungen für die Verschmelzung und die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der Zapf auf den Hauptaktionär MGAE im Einzelnen dargelegt.

1. Überblick über die gesetzliche Regelung

Gemäß § 62 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 UmwG kann im Zusammenhang mit der Verschmelzung einer Aktiengesellschaft auf eine andere Aktiengesellschaft durch Aufnahme (§§ 2 Nr. 1, 60 ff. UmwG) ein Verfahren zum Ausschluss der Minderheitsaktionäre nach den §§ 327a bis 327f AktG (sog. verschmelzungsrechtlicher Squeeze-out) durchgeführt werden, wenn der übernehmenden Aktiengesellschaft (Hauptaktionär) Aktien in Höhe von mindestens 90% des Grundkapitals der übertragenden Aktiengesellschaft gehören und die Hauptversammlung der übertragenden Aktiengesellschaft innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrags die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf den Hauptaktionär gegen angemessene Barabfindung beschließt.

Der Verschmelzungsvertrag wird durch die Vertretungsorgane der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger (§ 4 Abs. 1 UmwG) oder deren Bevollmächtigte geschlossen und muss nach § 6 UmwG notariell beurkundet werden. Der Verschmelzungsvertrag oder sein Entwurf muss nach § 62 Abs. 5 Satz 2 UmwG die Angabe enthalten, dass im Zusammenhang mit der Verschmelzung ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre der übertragenden Gesellschaft erfolgen soll.

Nach dem Abschluss des Verschmelzungsvertrags sind für die Dauer eines Monats nach § 62 Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 3, Abs. 3 Satz 1, § 63 Abs. 1 UmwG in dem Geschäftsraum der übernehmenden Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre der übernehmenden Gesellschaft auszulegen:

- (i) der Verschmelzungsvertrag oder sein Entwurf;

- (ii) die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger für die letzten drei Geschäftsjahre;
- (iii) falls sich der letzte Jahresabschluss auf ein Geschäftsjahr bezieht, das mehr als sechs Monate vor dem Abschluss des Verschmelzungsvertrags oder der Aufstellung des Entwurfs abgelaufen ist, eine Bilanz auf einen Stichtag, der nicht vor dem ersten Tag des dritten Monats liegt, der dem Abschluss oder der Aufstellung vorausgeht (Zwischenbilanz), für deren Aufstellung § 63 Abs. 2 UmwG einige besondere Regelungen enthält;
- (iv) die nach § 8 UmwG erstatteten Verschmelzungsberichte, die von den an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträgern gemeinsam erstattet werden können;
- (v) die nach § 60 UmwG in Verbindung mit § 12 UmwG erstatteten Prüfungsberichte.

Auf Verlangen ist jedem Aktionär der übernehmenden Gesellschaft unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen zu erteilen (§ 62 Abs. 3 Satz 6 UmwG). Spätestens bei Beginn der vorbeschriebenen Monatsfrist ist gemäß § 62 Abs. 5 Satz 4 UmwG die in § 5 Abs. 3 UmwG genannte Zuleitungsverpflichtung zu erfüllen, d.h., der Verschmelzungsvertrag oder sein Entwurf sind dem zuständigen Betriebsrat oder den zuständigen Betriebsräten der beteiligten Rechtsträger zuzuleiten. Gemäß § 62 Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 3, Abs. 3 Satz 8 UmwG entfällt die Pflicht zur Auslegung und Übersendung der Unterlagen, wenn sie für denselben Zeitraum über die Internetseite der übernehmenden Gesellschaft zugänglich sind.

Nach dem Abschluss des Verschmelzungsvertrags hat der Vorstand der übernehmenden Gesellschaft gemäß § 62 Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 3, Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 UmwG einen Hinweis auf die bevorstehende Verschmelzung in den Gesellschaftsblättern der übernehmenden Gesellschaft bekanntzumachen und den Verschmelzungsvertrag oder seinen Entwurf zum Register der übernehmenden Gesellschaft einzureichen. Parallel reicht der Vorstand der übertragenden Gesellschaft gemäß §§ 61 Satz 1 i.V.m. 62 Abs. 5 Satz 3, Abs. 3 Satz 2 UmwG den Verschmelzungsvertrag zum Register der übertragenden Gesellschaft ein, macht einen Hinweis auf die bevorstehende Verschmelzung in den Gesellschaftsblättern der übertragenden Gesellschaft bekannt und legt die in § 63 Abs. 1 UmwG genannten Unterlagen für die Dauer eines Monats in dem Geschäftsraum der übertragenden Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aus oder macht sie für diesen Zeitraum über die Internetseite der übertragenden Gesellschaft zugänglich.

Innerhalb von drei Monaten nach dem Abschluss des Verschmelzungsvertrags kann die Hauptversammlung der übertragenden Gesellschaft auf Verlangen der übernehmenden Gesellschaft (Hauptaktionär) über die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen, wenn der übernehmenden Gesellschaft (Hauptaktionär) Aktien mindestens in Höhe von neun Zehnteln des Grundkapitals gehören, §§ 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. 327a Abs. 1 Satz 1 AktG.

Der Hauptaktionär legt gemäß §§ 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. 327b Abs. 1 Satz 1 AktG die Höhe der angemessenen Barabfindung fest, die den Minderheitsaktionären der übertragenden Gesellschaft für die Übertragung ihrer Aktien auf den Hauptaktionär zu zahlen ist. Die Barabfindung muss die Verhältnisse der übertragenden Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung berücksichtigen. Der Vorstand der übertragenden Gesellschaft ist gemäß §§ 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. 327b Abs. 1 Satz 2 AktG verpflichtet, dem Hauptaktionär die Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die Auskünfte zu erteilen, die dieser für die Ermittlung und Festlegung der angemessenen Barabfindung benötigt.

Der Hauptaktionär muss der Hauptversammlung der übertragenden Gesellschaft gemäß §§ 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. 327c Abs. 2 Satz 1 AktG einen schriftlichen Bericht erstatten, in

dem die Voraussetzungen für die Übertragung dargelegt und die Angemessenheit der Barabfindung erläutert und begründet werden.

Die Angemessenheit der Barabfindung ist gemäß §§ 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. 327c Abs. 2 Satz 2 bis 4 AktG durch einen oder mehrere auf Antrag des Hauptaktionärs gerichtlich ausgewählte und bestellte sachverständige Prüfer zu prüfen. Dieser jeweilige sachverständige Prüfer berichtet gemäß §§ 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. 327c Abs. 2 Satz 4 AktG i.V.m. 293e Abs. 1 AktG schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung; der Prüfungsbericht ist mit einer Erklärung darüber abzuschließen, ob die vom Hauptaktionär festgelegte Barabfindung angemessen ist.

Der Hauptaktionär muss dem Vorstand der übertragenden Gesellschaft vor der Einberufung der Hauptversammlung gemäß §§ 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. 327b Abs. 3 AktG die Erklärung eines im Geltungsbereich des Aktiengesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts übermitteln, durch die das Kreditinstitut die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung des Hauptaktionärs übernimmt, den Minderheitsaktionären unverzüglich die festgelegte Barabfindung für die übergegangenen Aktien zu zahlen, sobald der Übertragungsbeschluss im Handelsregister der übertragenden Gesellschaft und die Verschmelzung im Handelsregister der übernehmenden Gesellschaft eingetragen sind und damit der Übertragungsbeschluss wirksam geworden ist (§§ 62 Abs. 5 Sätze 7 und 8 UmwG i.V.m. 327e Abs. 3 Satz 1 AktG).

Von der Einberufung der Hauptversammlung der übertragenden Gesellschaft an, die über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf den Hauptaktionär beschließen soll, sind in dem Geschäftsraum der übertragenden Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre gemäß §§ 62 Abs. 5 Satz 5 und Satz 8 UmwG i.V.m. 327c Abs. 3 AktG auszulegen:

- (i) der Verschmelzungsvertrag oder sein Entwurf;
- (ii) der Entwurf des Übertragungsbeschlusses;
- (iii) die Jahresabschlüsse und Lageberichte der übertragenden Gesellschaft für die letzten drei Geschäftsjahre;
- (iv) der nach §§ 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. 327c Abs. 2 Satz 1 AktG von dem Hauptaktionär erstattete Übertragungsbericht; und
- (v) der nach §§ 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. 327c Abs. 2 Satz 2 bis 4, 293e AktG erstattete Prüfungsbericht.

Auf Verlangen ist jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der vorgenannten Unterlagen zu erteilen (§§ 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. 327c Abs. 4 AktG). Die Pflicht zur Auslegung dieser Unterlagen und Erteilung von Abschriften von ihnen entfallen, wenn die vorgenannten Unterlagen für denselben Zeitraum über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich sind (§§ 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. 327c Abs. 5 AktG). Die Unterlagen sind gemäß §§ 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. 327d Satz 1 AktG in der Hauptversammlung der Gesellschaft zugänglich zu machen.

Der Vorstand der übertragenden Gesellschaft hat den Übertragungsbeschluss gemäß §§ 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. 327e Abs. 1 Satz 1 AktG zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, nachdem die Hauptversammlung die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) auf die übernehmende Gesellschaft (Hauptaktionär) gemäß §§ 62 Abs. 5 Satz 1, Abs. 1 UmwG i.V.m. 327a Abs. 1 Satz 1 AktG beschlossen hat.

Die Vorstände der übertragenden Gesellschaft und der übernehmenden Gesellschaft haben gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 UmwG außerdem die Verschmelzung zur Eintragung in das Handelsregister des jeweiligen Sitzes ihrer Gesellschaft anzumelden.

Die Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft ist gemäß § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG mit dem Vermerk zu versehen, dass der Übertragungsbeschluss erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Register des Sitzes der übernehmenden Aktiengesellschaft wirksam wird.

Die Verschmelzung darf in das Register des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft erst eingetragen werden, nachdem sie im Register des Sitzes der übertragenden Gesellschaft eingetragen worden ist (§ 19 Abs. 1 Satz 1 UmwG). Mit Eintragung der Verschmelzung in das Register der übernehmenden Gesellschaft wird die Verschmelzung wirksam (§ 20 Abs. 1 UmwG).

Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung gehen alle Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) auf die übernehmende Gesellschaft (Hauptaktionär) über, §§ 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. 327e Abs. 3 Satz 1 AktG. Die Minderheitsaktionäre erhalten im Gegenzug den Anspruch auf Zahlung der festgelegten Barabfindung.

2. Erforderliche Rechtsformen und Kapitalbeteiligung

Sowohl die MGAE als auch die Zapf sind Aktiengesellschaften deutschen Rechts, § 62 Abs. 1 und Abs. 5 UmwG.

Das Grundkapital der Zapf beträgt EUR 6.431.951,00 und ist eingeteilt in 6.431.951 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,00. Bereits am 5. Oktober 2023 hielt die MGAE hiervon unmittelbar 6.005.442 Aktien, also rund 93,4% des Grundkapitals und der Stimmrechte und seither hat sich ihre Beteiligung nicht verändert. Die Zapf hält keine eigenen Aktien. Die MGAE ist damit Hauptaktionär im Sinne des § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG. Die MGAE wird die von ihr an der Zapf gehaltenen Aktien auch nicht vor dem Wirksamwerden des verschmelzungsrechtlichen Squeeze-outs veräußern.

3. Verlangen der MGAE Deutschland Holding AG auf Durchführung eines verschmelzungsrechtlichen Squeeze-outs

Mit Schreiben vom 5. Oktober 2023, das der Zapf am 6. Oktober 2023 zuzuging, hat die MGAE den Vorstand der Zapf gebeten, mit ihr in Verhandlungen über den Abschluss eines Verschmelzungsvertrags einzutreten und zudem das Verlangen nach §§ 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. 327a Abs. 1 Satz 1 AktG gestellt, dass die Hauptversammlung der Zapf innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrags zwischen der Zapf und der MGAE die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) der Zapf auf die MGAE als Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließt. Die MGAE hat den Vorstand der Zapf ferner gebeten, alle für den Abschluss des Verschmelzungsvertrags und die Durchführung des Verfahrens zum Ausschluss von Minderheitsaktionären nach §§ 62 Abs. 5 Satz 1, Abs. 1 UmwG i.V.m. 327a ff. AktG erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Im Nachgang zu dem vorgenannten Schreiben hat die MGAE der Zapf einen ersten Entwurf eines Verschmelzungsvertrags übermittelt, der die Angabe enthielt, dass im Zusammenhang mit der Verschmelzung ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre erfolgen soll (§ 62 Abs. 5 Satz 2 UmwG).

4. Abschluss eines Verschmelzungsvertrags mit der Angabe nach § 62 Abs. 5 Satz 2 UmwG

Der Vorstand der MGAE hat am 17. Januar 2024 und der Vorstand der Zapf hat am 18. Januar 2024 der Aufstellung und dem Abschluss des Verschmelzungsvertrags zugestimmt, durch den die Zapf ihr Vermögen als Ganzes unter Auflösung ohne Abwicklung nach §§ 2 Nr. 1, 60 ff. UmwG auf die MGAE übertragen soll. Der Verschmelzungsvertrag wurde von der Zapf und

der MGAE am 18. Januar 2024 aufgestellt. Der aufgestellte Entwurf des Verschmelzungsvertrags, der die Angabe enthält, dass im Zusammenhang mit der Verschmelzung ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre der Zapf erfolgen soll, ist diesem Bericht als **Anlage 1** beigelegt. Dem Abschluss eines Verschmelzungsvertrags zwischen der MGAE als übernehmendem Rechtsträger und der Zapf als übertragendem Rechtsträger im Zusammenhang mit einem Ausschluss der Minderheitsaktionäre der Zapf haben der Aufsichtsrat der MGAE am 16. Januar 2024 und der Aufsichtsrat der Zapf am 18. Januar 2024 jeweils zugestimmt. Der Verschmelzungsvertrag soll am 30. Januar 2024 notariell beurkundet werden.

Die Wirksamkeit des Verschmelzungsvertrags steht nach § 7 Abs. 1 des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags unter der aufschiebenden Bedingung, dass ein Beschluss der Hauptversammlung der Zapf nach §§ 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. 327a Abs. 1 Satz 1 AktG über die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) der Zapf auf die MGAE als Hauptaktionär in das Handelsregister des Sitzes der Zapf mit dem Vermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG eingetragen ist.

5. Zugänglichmachen von Unterlagen im Hinblick auf die Verschmelzung; Bekanntmachung; Einreichung des Verschmelzungsvertrags

Nach dem Abschluss des Verschmelzungsvertrags werden gemäß §§ 62 Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 3, Abs. 3 Satz 1 und Satz 8, 63 Abs. 1 UmwG die folgenden Unterlagen für die Dauer eines Monats über die Internetseite der MGAE unter <https://zapf-merger.mgae.com/> zugänglich gemacht:

- der Verschmelzungsvertrag zwischen der MGAE Deutschland Holding AG als übernehmender Gesellschaft und der Zapf Creation AG als übertragender Gesellschaft einschließlich Anlagen;
- die Jahresabschlüsse, die mit den Konzernlageberichten zusammengefassten Lageberichte sowie vorsorglich die Konzernabschlüsse der Zapf Creation AG, jeweils für die Geschäftsjahre 2020, 2021, 2022;
- eine Zwischenbilanz im Sinne des § 63 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 UmwG der Zapf Creation AG zum 31. Oktober 2023;
- die Eröffnungsbilanz der MGAE Deutschland Holding AG zum 22. August 2022;
- der Jahresabschluss der MGAE Deutschland Holding AG für das Geschäftsjahr 2022;
- eine Zwischenbilanz im Sinne des § 63 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 UmwG der MGAE Deutschland Holding AG zum 31. Oktober 2023;
- der nach § 8 UmwG von den Vorständen der MGAE Deutschland Holding AG und der Zapf Creation AG vorsorglich erstattete gemeinsame Verschmelzungsbericht einschließlich Anlagen;
- der nach §§ 60, 12 UmwG vorsorglich erstattete Prüfungsbericht des gerichtlich bestellten sachverständigen Prüfers A&M GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, c/o Alvarez Marsal, Thierschplatz 6, 80538 München, für beide an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger über die Prüfung des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags zwischen der MGAE Deutschland Holding AG als übernehmender Gesellschaft und der Zapf Creation AG als übertragender Gesellschaft einschließlich Anlagen.

Diese Unterlagen werden in diesem Zeitraum auch über die Internetseite der Zapf unter <https://www.zapf-creation.com/verschmelzung> und zusätzlich in dem Geschäftsraum der Zapf zugänglich gemacht.

Die MGAE wurde am 22. August 2022 unter der Firma deltus 42. AG gegründet. Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 2020 und 2021 existieren daher nicht und sind nicht zugänglich zu machen. Die MGAE brauchte gemäß § 264 Abs. 1 Satz 4 HGB den Lagebericht nicht aufzustellen und gemäß § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB den Jahresabschluss nicht um einen Anhang zu erweitern. Von diesen Möglichkeiten hat die MGAE Gebrauch gemacht. Anhang und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 existiert daher nicht. Die Jahresabschlüsse und die Konzernjahresabschlüsse der MGAE und der Zapf für das Geschäftsjahr 2023 sind zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Verschmelzungsberichts noch nicht fertiggestellt.

Eine Zwischenbilanz gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 UmwG wird sowohl für die Zapf als auch für die MGAE über die jeweiligen Internetseiten zugänglich gemacht. Die Aufstellung des Verschmelzungsvertrags bzw. sein Abschluss ist nicht spätestens am 30. Juni 2023 erfolgt. Die letzten Jahresabschlüsse der Zapf und der MGAE (jeweils zum 31. Dezember 2022) beziehen sich somit auf ein Geschäftsjahr, das mehr als sechs Monate vor dem Abschluss des Verschmelzungsvertrags bzw. der Aufstellung des Entwurfs abgelaufen ist. Die Zwischenbilanzen lauten auf den 31. Oktober 2023, also auf einen Stichtag, der nicht vor dem ersten Tag des dritten Monats liegt, der der Aufstellung des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags am 18. Januar 2024 vorausgeht.

Nach dem Abschluss des Verschmelzungsvertrags wird der Vorstand der MGAE gemäß § 62 Abs. 5 Satz 3, Abs. 4 Satz 4, Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 UmwG einen Hinweis auf die bevorstehende Verschmelzung in den Gesellschaftsblättern der MGAE bekanntmachen und den Verschmelzungsvertrag zum Register der MGAE einreichen. Parallel reicht höchst vorsorglich auch der Vorstand der Zapf den Verschmelzungsvertrag zum Register der Zapf ein und macht einen Hinweis auf die bevorstehende Verschmelzung in den Gesellschaftsblättern der Zapf bekannt.

Dem Betriebsrat der Zapf wurde der Verschmelzungsvertrag am 22. Dezember 2023 im ersten Entwurf und sodann am 18. Januar 2024 in der aufgestellten Fassung nach §§ 62 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. 5 Abs. 3 UmwG zugeleitet. Diese Zuleitungspflicht besteht nicht für die MGAE, weil sie keinen Betriebsrat hat.

6. Beschluss über die Übertragung der Anteile innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrags

Am 20. März 2024 und damit innerhalb von drei Monaten nach dem voraussichtlichen Abschluss des Verschmelzungsvertrags am 30. Januar 2024 soll auf Verlangen der MGAE die Hauptversammlung der Zapf im Rahmen einer außerordentlichen Hauptversammlung über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der Zapf auf die MGAE gemäß §§ 62 Abs. 5 Satz 1, Abs. 1 UmwG i.V.m. 327a Abs. 1 Satz 1 AktG beschließen. Damit wäre die zeitliche Vorgabe des § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG, nach der der Übertragungsbeschluss innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrags zu fassen ist, gewahrt.

7. Eintragung in das Handelsregister

Nachdem die Hauptversammlung der Zapf die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf den Hauptaktionär beschlossen hat, wird der Vorstand der Zapf den Übertragungsbeschluss zur Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Zapf anmelden.

Die Vorstände der Zapf und der MGAE werden außerdem die Verschmelzung zur Eintragung in das Handelsregister des jeweiligen Sitzes ihrer Gesellschaft anmelden (§ 16 Abs. 1 Satz 1 UmwG). Die Verschmelzung darf in das Register des Sitzes der MGAE erst eingetragen werden, nachdem sie im Register des Sitzes der Zapf eingetragen worden ist (§ 19 Abs. 1 Satz 1 UmwG). Mit Eintragung der Verschmelzung in das Register des Sitzes der MGAE wird die Verschmelzung wirksam (§ 20 Abs. 1 UmwG).

Weil die MGAE und die Zapf die Wirksamkeit der Verschmelzung unter die aufschiebende Bedingung gestellt haben, dass ein Beschluss der Hauptversammlung der Zapf nach §§ 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. 327a Abs. 1 Satz 1 AktG über die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) der Zapf auf die MGAE als Hauptaktionär in das Handelsregister des Sitzes der Zapf mit dem Vermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG eingetragen ist, wird die Eintragung der Verschmelzung in das Register des Sitzes der Zapf und das Register des Sitzes der MGAE erst erfolgen, wenn der Übertragungsbeschluss in das Register des Sitzes der Zapf eingetragen wurde.

Da die Eintragung des Übertragungsbeschlusses gemäß § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG mit dem Vermerk zu versehen ist, dass er erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Register des Sitzes der übernehmenden Aktiengesellschaft wirksam wird, wird der Beschluss zur Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der Zapf auf die MGAE gleichzeitig mit der Verschmelzung zum Zeitpunkt der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der MGAE wirksam.

Zu diesem Zeitpunkt gehen alle Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) der Zapf auf die MGAE über, §§ 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. 327e Abs. 3 Satz 1 AktG. Die Minderheitsaktionäre der Zapf erhalten im Gegenzug den Anspruch auf Zahlung der von der MGAE festgelegten Barabfindung.

Sowohl die MGAE als auch die Zapf können gemäß § 7 Abs. 5 des Verschmelzungsvertrags vom Verschmelzungsvertrag zurücktreten, wenn die Verschmelzung nicht bis zum Ablauf des 31. März 2025 wirksam geworden ist. Wenn es entgegen den heutigen Erwartungen zu einem Rücktritt vom Verschmelzungsvertrag kommen sollte, infolgedessen die Verschmelzung nicht wirksam werden sollte, würde auch der Beschluss über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der Zapf auf die MGAE nicht wirksam werden.

VI. Erläuterung des Verschmelzungsvertrags

1. Vermögensübertragung (§ 1)

Durch die Verschmelzung überträgt die Zapf ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme gemäß §§ 2 Nr. 1 i.V.m. 60 ff. UmwG auf die MGAE, die damit Gesamtrechtsnachfolger der Zapf wird. Die Verschmelzung wird gemäß § 20 Abs. 1 UmwG wirksam und die Zapf erlischt als Rechtsträger, wenn die Verschmelzung in das Register des Sitzes der MGAE eingetragen wird.

Der Verschmelzung wird die Bilanz der Zapf zum 31. Dezember 2023 als Schlussbilanz zugrunde gelegt.

Die Wirkungen der Verschmelzung werden im Innenverhältnis zwischen der Zapf und der MGAE dementsprechend auf den 1. Januar 2024, 00:00 Uhr, als Verschmelzungstichtag zurückbezogen. Geschäftsvorfälle der Zapf aus dem Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2024, 00:00 Uhr, und dem Tag des Wirksamwerdens der Verschmelzung durch Eintragung in das Handelsregister der MGAE werden damit im Regelfall im Jahresabschluss der MGAE für das Geschäftsjahr 2024 berücksichtigt. Wenn sich der Verschmelzungstichtag gemäß § 6 des Verschmelzungsvertrags verschiebt, wird eine neue Schlussbilanz zugrunde gelegt und der Wechsel der Rechnungslegung findet entweder zum 1. Januar 2025, 00:00 Uhr, oder jeweils ein Jahr später statt.

2. Ausschluss der Minderheitsaktionäre im Zusammenhang mit der Verschmelzung; Wirksamkeit des Übertragungsbeschlusses (§ 2)

Der Verschmelzungsvertrag (oder sein Entwurf) erläutert in § 2 Abs. 1, dass gemäß § 62 Abs. 5 Satz 1, Abs. 1 UmwG die Hauptversammlung der übertragenden Aktiengesellschaft innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrags einen Beschluss nach § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG fassen kann, sofern sich mindestens neun Zehntel des Grundkapitals einer übertragenden Gesellschaft unmittelbar in der Hand der übernehmenden Gesellschaft befinden und ihr gehören.

§ 2 Abs. 2 des Verschmelzungsvertrags legt dar, dass diese Beteiligungshöhe bei der Zapf durch die MGAE erfüllt ist.

§ 2 Abs. 3 Satz 1 des Verschmelzungsvertrags enthält die Angabe gemäß § 62 Abs. 5 Satz 2 UmwG, dass im Zusammenhang mit der Verschmelzung ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre der übertragenden Gesellschaft erfolgen soll. In § 2 Abs. 3 Satz 3 des Verschmelzungsvertrags wird erläutert, dass die Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister des Sitzes der Zapf mit dem Vermerk zu versehen ist, dass der Übertragungsbeschluss erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister des Sitzes der MGAE wirksam wird (§ 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG).

3. Keine Gegenleistung (§ 3)

Bei Wirksamwerden der Verschmelzung werden keine Minderheitsaktionäre an der Zapf beteiligt sein, weil die MGAE als übernehmende Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt alle Aktien der Zapf halten wird. Dies ist durch die aufschiebende Bedingung in § 7 Abs. 1 des Verschmelzungsvertrags und die gesetzliche Vorschrift des § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG sichergestellt: Der Verschmelzungsvertrag wird erst wirksam, wenn der Übertragungsbeschluss und damit die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre eingetragen und damit wirksam ist. Die MGAE darf daher gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwG zur Durchführung der Verschmelzung ihr Grundkapital nicht erhöhen. Deshalb bestimmt der Verschmelzungsvertrag, dass keine Gegenleistung für die Übertragung des Vermögens der Zapf auf die MGAE an die Aktionäre der Zapf erfolgt. Angaben über den Umtausch von Anteilen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 UmwG) entfallen somit gemäß § 5 Abs. 2 UmwG.

Die MGAE in ihrer Eigenschaft als bei Wirksamwerden der Verschmelzung alleiniger Aktionär der Zapf verzichtet höchstvorsorglich auf ein Barabfindungsangebot gemäß § 29 UmwG.

4. Besondere Rechte und Vorteile (§ 4)

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG sind im Verschmelzungsvertrag alle Rechte anzugeben, die die MGAE als übernehmender Rechtsträger einzelnen Aktionären sowie Inhabern besonderer Rechte wie Anteile ohne Stimmrecht, Vorzugsaktien, Mehrstimmrechtsaktien, Schuldverschreibungen und Genussrechten gewährt, oder die für diese Personen vorgesehenen Maßnahmen. Mit Ausnahme der Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der Zapf auf die MGAE als Hauptaktionär gegen Gewährung einer Barabfindung werden keine solchen Rechte gewährt und sind keine entsprechenden Maßnahmen vorgesehen (§ 4 Abs. 1 des Verschmelzungsvertrags).

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG ist im Verschmelzungsvertrag jeder besondere Vorteil zu benennen, der einem Mitglied eines Vertretungsorgans oder eines Aufsichtsorgans der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger, einem geschäftsführenden Gesellschafter, einem Partner, einem Abschlussprüfer oder einem Verschmelzungsprüfer gewährt wird. Mit Ausnahme der in § 4 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 des Verschmelzungsvertrags beschriebenen Sachverhalte werden solche besonderen Vorteile nicht gewährt (§ 4 Abs. 2 des Verschmelzungsvertrags).

In § 4 Abs. 3 des Verschmelzungsvertrags ist beschrieben, dass mit Wirksamwerden der Verschmelzung die Organstellung der Vorstandsmitglieder der Zapf endet. Unbeschadet der aktienrechtlichen Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der MGAE ist beabsichtigt, den Vorstand der MGAE nach Wirksamwerden der Verschmelzung vollständig zu ersetzen und die Mitglieder des Vorstands der MGAE wie folgt zu besetzen: Thomas Eichhorn (derzeit Mitglied des Vorstands der Zapf) und Ihor Martynyuk (derzeit *Chief Financial Officer EMEA* der MGA Entertainment, Inc.). Der derzeitige Vorstand der MGAE, Manfred Schneider, beabsichtigt, sein Amt in diesem Zusammenhang niederzulegen.

In § 4 Abs. 4 des Verschmelzungsvertrags ist beschrieben, dass die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung bestehenden Vorstandsdienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern der Zapf mit Wirksamwerden der Verschmelzung unverändert im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die MGAE übergehen. Ab diesem Zeitpunkt und bis zum Ende des Vorstandsdienstvertrages mit Andreas Jansen (derzeit Mitglied des Vorstands der Zapf) am 31. Dezember 2024 wird dieser unter Fortzahlung seiner Vergütung von der Verpflichtung zur Erbringung seiner Dienstleistung freigestellt. Andreas Jansen erhält einen vertraglich vereinbarten Bonus von EUR 20.000 brutto für das Kalenderjahr 2024.

§ 4 Abs. 5 des Verschmelzungsvertrags erläutert, dass mit Wirksamwerden der Verschmelzung die Organstellung der Aufsichtsratsmitglieder der Zapf endet. MGAE und Zapf streben unbeschadet der aktienrechtlichen Zuständigkeit der Hauptversammlung an, die Satzung der MGAE zu ändern und die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats der MGAE nach Wirksamwerden der Verschmelzung um zwei Mitglieder zu erhöhen und den Aufsichtsrat der MGAE wie folgt zu besetzen: Dr. Paul-Stefan Freiling, Isaac Larian, Jason Larian (alle derzeit Aufsichtsratsmitglieder der Zapf) sowie Tal Meirovitch (Manager des Vertriebsteams in der EU der MGA Entertainment, Inc., Chatsworth, Kalifornien, USA) und Rajmohan Murari (Finanzmanager der MGA Entertainment, Inc., Chatsworth, Kalifornien, USA). Details zu den ausgeübten Berufen der derzeitigen Aufsichtsratsmitglieder der Zapf finden sich oben unter Ziffer II.1.2 dieses Berichts. Die derzeitigen Aufsichtsratsmitglieder der MGAE, Stephen Schultz, Mohanbir Singh Gyani und Bahram Nour-Omid, beabsichtigen, ihre Ämter in diesem Zusammenhang niederzulegen.

5. Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer (§ 5)

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG sind im Verschmelzungsvertrag die Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen anzugeben. Diese sind in § 5 des Verschmelzungsvertrags enthalten. Für Einzelheiten wird auf Ziffer IV.4 dieses Berichts verwiesen.

6. Stichtagsänderung (§ 6)

Wenn die Verschmelzung nicht bis zum 31. März 2025, 24.00 Uhr, durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der MGAE wirksam geworden ist, verschiebt sich der Verschmelzungsstichtag auf den 1. Januar 2025, 00:00 Uhr. In diesem Fall wird der Verschmelzung eine auf den 31. Dezember 2024 aufzustellende Bilanz der Zapf als Schlussbilanz zugrunde gelegt. Bei weiteren Verzögerungen im Verfahren der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister über den 31. März des jeweiligen Folgejahres hinaus verschieben sich die beiden vorgenannten Stichtage jeweils um ein weiteres Jahr.

7. Wirksamkeitsvoraussetzungen, Rücktrittsvorbehalt (§ 7)

Die Verschmelzung der Zapf auf die MGAE soll nur in Verbindung mit dem Ausschluss der Minderheitsaktionäre der Zapf wirksam werden. Deshalb enthält § 7 Abs. 1 des Verschmelzungsvertrags eine aufschiebende Bedingung, wonach der Verschmelzungsvertrag erst wirksam wird, wenn ein Beschluss der Hauptversammlung der Zapf nach §§ 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. 327a Abs. 1 Satz 1 AktG über die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre

(Minderheitsaktionäre) der Zapf auf die MGAE als Hauptaktionär in das Handelsregister des Sitzes der Zapf mit dem Vermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG eingetragen ist. Nach diesem Vermerk wird der Übertragungsbeschluss erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Register des Sitzes der übernehmenden Aktiengesellschaft wirksam. Somit ist sichergestellt, dass die Verschmelzung nicht ohne Übertragung und umgekehrt die Übertragung nicht ohne die Verschmelzung wirksam wird.

§ 7 Abs. 2 des Verschmelzungsvertrags wiederholt die gesetzliche Regelung des § 20 Abs. 1 UmwG, wonach die Wirksamkeit der Verschmelzung von deren Eintragung in das Register des Sitzes der MGAE abhängig ist.

§ 7 Abs. 3 des Verschmelzungsvertrags erläutert, dass für die Verschmelzung der Zapf auf die MGAE weder eine Zustimmung der Hauptversammlung der Zapf noch eine Zustimmung der Hauptversammlung der MGAE erforderlich ist. Hierbei wird klargestellt, dass die einzige Aktionärin der MGAE, die MGA Entertainment, Inc., gegenüber der MGAE erklärt hat, von ihrem Recht, die Einberufung einer Hauptversammlung der MGAE zu verlangen, keinen Gebrauch zu machen.

§ 7 Abs. 4 des Verschmelzungsvertrags erläutert, dass eine kartellrechtliche Freigabe für den Vollzug des Verschmelzungsvertrags nicht erforderlich ist.

§ 7 Abs. 5 des Verschmelzungsvertrags räumt sowohl der Zapf als auch der MGAE das Recht ein, vom Verschmelzungsvertrag zurückzutreten, wenn die Verschmelzung nicht bis zum Ablauf des 31. März 2025 wirksam geworden ist.

8. Umfirmierung (§ 8)

§ 8 des Verschmelzungsvertrags enthält die Information, dass die Firma der MGAE mit oder unverzüglich nach Wirksamwerden der Verschmelzung in MGA Zapf Creation AG geändert werden soll. Für eine solche Umfirmierung ist eine von der Alleinaktionärin der MGAE zu beschließende Satzungsänderung notwendig. Die Umfirmierung bedarf zu ihrem Wirksamwerden der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der MGAE.

9. Kosten und Steuern (§ 9)

Die Kosten der Beurkundung und des Vollzugs des Verschmelzungsvertrags tragen nach § 9 Abs. 1 des Verschmelzungsvertrags die MGAE und die Zapf je zur Hälfte. Im Übrigen tragen MGAE und Zapf ihre Kosten selbst.

Zum Vermögen der Zapf gehört Grundeigentum, das in Folge der Verschmelzung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die MGAE übergeht. § 9 Abs. 2 des Verschmelzungsvertrags enthält einen Antrag auf Berichtigung der Grundbücher nach Wirksamwerden der Verschmelzung sowie die Beauftragung und Bevollmächtigung des beurkundenden Notars zur Veranlassung dieser Grundbuchberichtigungen.

10. Salvatorische Klausel (§ 10)

Falls eine Bestimmung des Verschmelzungsvertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar ist oder wird, oder für den Fall, dass der Verschmelzungsvertrag eine Regelungslücke enthält, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Verschmelzungsvertrags nicht berühren. Anstelle der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung oder zur Schließung einer Regelungslücke werden die Zapf und die MGAE eine wirksame und durchsetzbare Regelung vereinbaren, die im gesetzlich zulässigen Rahmen dem am nächsten kommt, was sie beabsichtigt haben oder, hätten sie dies bedacht, beabsichtigt hätten.

11. Verbindliche Sprachfassung (§ 11)

Der Verschmelzungsvertrag enthält eine deutsche und eine englische Sprachfassung. Die deutsche Fassung ist maßgeblich.

VII. Kosten der Verschmelzung

Die Kosten der Verschmelzung einschließlich des Squeeze-outs – ausgenommen die Kosten für die Barabfindung gemäß §§ 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. 327b Abs. 1 AktG und Grunderwerbsteuer – betragen voraussichtlich nach derzeitiger grober Schätzung insgesamt etwa EUR 1.000.000. Sie setzen sich im Wesentlichen zusammen aus Kosten für den gerichtlich bestellten sachverständigen Prüfer, Kosten für die nach §§ 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. 327b Abs. 3 AktG erforderliche Gewährleistungserklärung, externe Berater, die Abwicklung der Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der Zapf auf die MGAE als Hauptaktionärin und sonstige Kosten (Beurkundungskosten, Kosten der Registeranmeldung etc.).

VIII. Kein Umtauschverhältnis

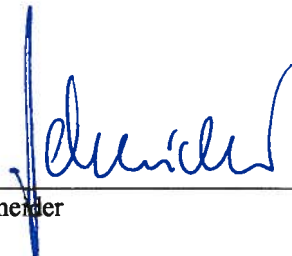
Da die Verschmelzung in Verbindung mit einem Ausschluss der Minderheitsaktionäre durchgeführt werden soll, findet bei der Verschmelzung kein Tausch von Aktien der Zapf gegen Aktien der MGAE statt. Stattdessen erhalten die Minderheitsaktionäre der Zapf im Rahmen des verschmelzungsrechtlichen Squeeze-outs eine angemessene Barabfindung, die auf den Stichtag der über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre beschließenden Hauptversammlung der Zapf zu bestimmen ist.

IX. Ergänzende Informationen

Für weitergehende Informationen zu der im Zusammenhang mit der Verschmelzung erfolgenden Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der Zapf wird auf den zu erstellenden Bericht der MGAE als Hauptaktionär der Zapf über die Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der Zapf auf die MGAE sowie die Angemessenheit der Barabfindung gemäß §§ 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. 327c Abs. 2 Satz 1 AktG verwiesen.

25. Januar 2024

Ort, Datum

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Manfred Schneider', written over a horizontal line.

Manfred Schneider

Vorstand

MGAE Deutschland Holding AG

25. Januar 2024

Ort, Datum

Jansen A.

Andreas Jansen
Mitglied des Vorstands
Zapf Creation AG

25. Januar 2024

Ort, Datum



Thomas Eichhorn
Mitglied des Vorstands
Zapf Creation AG

Anlage 1

Aufgestellter Entwurf des Verschmelzungsvertrags

Aufstellung des Verschmelzungsvertrags

Die Hauptaktionärin der Zapf Creation AG (**Gesellschaft**), die MGAE Deutschland Holding AG (**MGAE**), strebt eine Verschmelzung der Gesellschaft als übertragender Rechtsträger auf die MGAE als übernehmender Rechtsträger an. In diesem Zusammenhang soll der Ausschluss der Minderheitsaktionäre der Gesellschaft erfolgen (sog. verschmelzungsrechtlicher Squeeze-out).

Die Gesellschaft hat mit der MGAE einen entsprechenden Verschmelzungsvertrag ausgehandelt, dessen finaler Entwurf als Anlage beigefügt ist (**Verschmelzungsvertrag**).

Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft haben am 18. Januar 2024 der Aufstellung und dem Abschluss des Verschmelzungsvertrags zwischen der Gesellschaft und der MGAE im Zusammenhang mit dem verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out zugestimmt.

Der Vorstand der MGAE hat am 17. Januar 2024 und der Aufsichtsrat der MGAE hat am 16. Januar 2024 der Aufstellung und dem Abschluss des Verschmelzungsvertrags zwischen der Gesellschaft und der MGAE im Zusammenhang mit dem verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out zugestimmt.

Hiermit wird der Verschmelzungsvertrag von der Gesellschaft und der MGAE aufgestellt.

Frankfurt, den 18. Januar 2024.

Für die Zapf Creation AG:



Roya Bayatloo

(handelt auf der Grundlage der Vollmacht der Gesellschaft vom 20. Dezember 2023)

Für die MGAE Deutschland Holding AG



Dr. Christian Vocke

(handelt auf der Grundlage der Vollmacht der MGAE vom 13. Dezember 2023)

VERSCHMELZUNGSVERTRAG / MERGER AGREEMENT

vom / dated

30. Januar 2024 / 30 January 2024

zwischen / between

ZAPF CREATION AG

"übertragende Gesellschaft" / "transferring entity"

und / and

MGAE DEUTSCHLAND HOLDING AG

"übernehmende Gesellschaft" / "acquiring entity"

19
10

VERSCHMELZUNGSVERTRAG

zwischen

Zapf Creation AG

mit Sitz in Rödentel, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Coburg unter HRB 2995

(nachfolgend auch "**Zapf**")

– als übertragende Gesellschaft –

und

MGAE Deutschland Holding AG

mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 128498

(nachfolgend auch "**MGAE**")

– als übernehmende Gesellschaft –

(Zapf und MGAE zusammen nachfolgend "**Parteien**" und einzeln "**Partei**")

MERGER AGREEMENT

between

Zapf Creation AG

with seat in Rödentel, registered with the commercial register of the local court of Coburg under HRB 2995

(hereinafter also "**Zapf**")

– as transferring entity –

and

MGAE Deutschland Holding AG

with seat in Frankfurt am Main, registered with the commercial register of the local court of Frankfurt am Main under HRB 128498

(hereinafter also "**MGAE**")

– as acquiring entity –

(Zapf and MGAE hereinafter collectively "**Parties**" and individually "**Party**")

Handwritten signature/initials

Vorbemerkung

1. MGAE ist eine deutsche Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 128498. Das Grundkapital der MGAE beträgt EUR 50.000,00 und ist eingeteilt in 50.000 auf den Namen lautende Stückaktien. Die Einlagen auf die Aktien sind vollständig erbracht. Alleinaktionärin der MGAE ist die MGA Entertainment, Inc., eine Gesellschaft nach dem Recht von Delaware, Vereinigte Staaten, mit Geschäftssitz in 9220 Winnetka Avenue, Chatsworth, CA 91311, Vereinigte Staaten, eingetragen beim *Secretary of State* von Delaware unter Aktennummer 6965827. Das Geschäftsjahr der MGAE ist das Kalenderjahr.
2. Zapf ist eine deutsche Aktiengesellschaft mit Sitz in Rödentel, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Coburg unter HRB 2995. Das Grundkapital der Zapf beträgt EUR 6.431.951,00 und ist eingeteilt in 6.431.951 auf den Namen lautende Stückaktien ohne Nennbetrag mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie. Die Einlagen auf die Aktien sind vollständig erbracht. Das Geschäftsjahr der Zapf ist das Kalenderjahr.
3. MGAE hält bei Abschluss dieses Vertrages insgesamt unmittelbar 6.005.442 Aktien der Zapf. Dies entspricht ca. 93,4% des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zapf. Zapf hält bei Abschluss dieses Vertrages keine eigenen Aktien.
4. MGAE und Zapf beabsichtigen, das Vermögen der Zapf als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme nach §§ 2 Nr. 1, 60 ff. des Umwandlungsgesetzes ("UmwG") auf

Preamble

1. MGAE is a German stock corporation with seat in Frankfurt am Main, registered with the commercial register of the local court of Frankfurt am Main under HRB 128498. The registered share capital of MGAE amounts to EUR 50,000.00 and is divided into 50,000 registered shares with no-par value. The contributions for the shares are fully paid in. The sole shareholder of MGAE is MGA Entertainment, Inc., a corporation under the laws of the State of Delaware, United States of America, with its business seat in 9220 Winnetka Avenue, Chatsworth, CA 91311, United States of America, registered with the Delaware Secretary of State under File No. 6965827. The fiscal year of MGAE is the calendar year.
2. Zapf is a German stock corporation with seat in Rödentel, registered with the commercial register of the local court of Coburg under HRB 2995. The registered share capital of Zapf amounts to EUR 6,431,951.00 and is divided into 6,431,951 registered shares with no-par value, with a proportionate share in the registered share capital of EUR 1.00 each. The contributions for the shares are fully paid in. The fiscal year of Zapf is the calendar year.
3. As of the entering into this agreement, MGAE holds directly a total of 6,005,442 shares in Zapf. This corresponds to about 93.4% of Zapf's registered share capital and voting rights. Zapf does not hold any treasury shares as of the entering into this agreement.
4. MGAE and Zapf intend to transfer Zapf's assets as a whole together with all rights and obligations by dissolution without liquidation by way of a merger by acquisition pursuant to Secs. 2 no. 1, 60 *et seqq.* Transformation Act ("UmwG") to MGAE in accordance

die MGAE nach Maßgabe dieses Verschmelzungsvertrages zu übertragen. Im Zusammenhang mit der Verschmelzung soll ein Ausschluss der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) der Zapf gem. § 62 Abs. 5 und Abs. 1 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. des Aktiengesetzes ("AktG") erfolgen (§ 62 Abs. 5 Satz 2 UmwG). Deshalb soll die Hauptversammlung der Zapf innerhalb von drei Monaten nach Abschluss dieses Verschmelzungsvertrages über die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) der Zapf auf die MGAE als Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen.

5. Das Wirksamwerden der Verschmelzung soll vom gleichzeitigen Wirksamwerden des Ausschlusses der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) der Zapf und damit der Übertragung aller Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) der Zapf auf MGAE als Hauptaktionär abhängig sein. Deshalb steht dieser Verschmelzungsvertrag unter der aufschiebenden Bedingung nach § 7 Abs. 1 dieses Vertrages. Umgekehrt ist die Eintragung des Übertragungsbeschlusses gemäß § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG mit dem Vermerk zu versehen, dass er erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Register des Sitzes der übernehmenden MGAE wirksam wird.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien das Folgende:

§ 1 Vermögensübertragung

1. Zapf Creation AG mit Sitz in Rödentel überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme gemäß §§ 2 Nr. 1, 60 ff. UmwG auf die MGAE Deutschland Holding AG mit Sitz in Frankfurt am Main nach näherer Maßgabe der Bestimmungen dieses

with this merger agreement. In connection with the merger, the other shareholders (minority shareholders) of Zapf shall be squeezed-out pursuant to Sec. 62 (5) and (1) UmwG in conjunction with Sec. 327a *et seqq.* Stock Corporation Act ("AktG") (Sec. 62 (5) sentence 2 UmwG). Therefore, within three months after conclusion of this merger agreement Zapf's general meeting shall resolve upon the transfer of the shares of the other shareholders (minority shareholders) of Zapf to MGAE in its capacity as majority shareholder against payment of an adequate cash compensation.

5. The completion of the merger is conditional upon the simultaneous completion of the transfer of all shares held by the other shareholders (minority shareholders) of Zapf to MGAE, as majority shareholder. Therefore, this merger agreement is subject to the condition precedent pursuant to Section 7 (1) of this agreement. Reciprocally, the registration of the squeeze-out resolution will be made pursuant to Sec. 62 (5) sentence 7 UmwG with a statement that the squeeze-out resolution will only become effective simultaneously with the registration of the merger with the register of the seat of the acquiring MGAE.

Now, therefore, the Parties agree the following:

§ 1 Transfer of assets

1. Zapf Creation AG with seat in Rödentel shall transfer its assets as a whole together with all rights and obligations by dissolution without liquidation by way of a merger by acquisition pursuant to Secs. 2 no. 1, 60 *et seqq.* UmwG to MGAE Deutschland Holding AG with seat in Frankfurt am Main in accordance with the provisions of this agreement

- | | |
|--|--|
| <p>Vertrages (Verschmelzung durch Aufnahme).</p> <p>2. Vorbehaltlich § 6 dieses Vertrages wird der Verschmelzung die Bilanz der Zapf zum 31. Dezember 2023 als Schlussbilanz zugrunde gelegt.</p> <p>3. Vorbehaltlich § 6 dieses Vertrages erfolgt die Übernahme des Vermögens der Zapf im Verhältnis der Parteien mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2023, 24:00 Uhr. Vom Beginn des 1. Januar 2024, 0:00 Uhr ("Verschmelzungstichtag") an gelten die Handlungen der Zapf als für Rechnung der MGAE vorgenommen.</p> | <p>(merger by acquisition).</p> <p>2. Subject to Section 6 of this agreement, the merger shall be based on the balance sheet of Zapf as of 31 December 2023 as closing balance sheet.</p> <p>3. Subject to Section 6 of this agreement, the acquisition of the assets of Zapf shall occur, as between the Parties, with effect as of the end of 31 December 2023, 24.00 hours. As from 1 January 2024, 0.00 a.m. ("Merger Record Date"), all acts performed by Zapf shall be deemed to be performed for the account of MGAE.</p> |
|--|--|

§ 2

Ausschluss der Minderheitsaktionäre im Zusammenhang mit der Verschmelzung; Wirksamkeit des Übertragungsbeschlusses

1. Befinden sich gem. § 62 Abs. 5 Satz 1, Abs. 1 UmwG mindestens neun Zehntel des Grundkapitals einer übertragenden Aktiengesellschaft unmittelbar in der Hand der übernehmenden Aktiengesellschaft und gehören dieser (Hauptaktionär), kann die Hauptversammlung einer übertragenden Aktiengesellschaft innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrages einen Beschluss nach § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG fassen.
2. MGAE ist eine Aktiengesellschaft und hält insgesamt unmittelbar 6.005.442 Aktien an der Zapf. Dies entspricht ca. 93,4% des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zapf. Zapf hält keine eigenen Aktien. Eine Depotbestätigung des Bankhauses Quirin Privatbank AG zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Verschmelzungsvertrages ist dieser Urkunde in Kopie als **Anlage 1** beigelegt. MGAE als übernehmende Gesellschaft ist damit Hauptaktionär der Zapf im Sinne des § 62 Abs. 5 Satz 1, Abs. 1 UmwG.
3. Im Zusammenhang mit der Verschmelzung soll ein Ausschluss der

§ 2

Squeeze-out of the Minority Shareholders in connection with the Merger; Effectiveness of the Squeeze-out Resolution

1. If pursuant to Sec. 62 (5) sentence 1, (1) UmwG, at least nine tenth of the registered share capital of a transferring stock corporation are directly in the hands of the acquiring stock corporation and are owned by it (majority shareholder), the general meeting of a transferring stock corporation may within three months of the conclusion of the merger agreement pass a resolution pursuant to Sec. 327a (1) sentence 1 AktG.
2. MGAE is a stock corporation and directly holds, in aggregate, 6,005,442 shares in Zapf. This corresponds to about 93.4% of Zapf registered share capital and voting rights. Zapf does not hold any treasury shares. A depository confirmation of the bank Quirin Privatbank AG dated as of the date of the conclusion of this merger agreement is attached to this deed as **Exhibit 1**. Therefore, MGAE, as acquiring entity, is the majority shareholder of Zapf within the meaning of Sec. 62 (5) sentence 1, (1) UmwG.
3. In connection with the merger, a squeeze-out of the minority

Minderheitsaktionäre der übertragenden Gesellschaft erfolgen (§ 62 Abs. 5 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. AktG). Deshalb soll die Hauptversammlung der Zapf innerhalb von drei Monaten nach Abschluss dieses Verschmelzungsvertrages über die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) von Zapf auf MGAE als Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen. Die Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister des Sitzes der Zapf ist mit dem Vermerk zu versehen, dass der Übertragungsbeschluss erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister des Sitzes von MGAE wirksam wird (§ 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG).

§ 3 Keine Gegenleistung

MGAE als übernehmende Gesellschaft wird bei Wirksamwerden der Verschmelzung sämtliche Aktien an Zapf als übertragender Gesellschaft halten. Dies ist durch die aufschiebende Bedingung für die Wirksamkeit dieses Verschmelzungsvertrages in § 7 Abs. 1 dieses Vertrages und durch die gesetzliche Bestimmung in § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG sichergestellt. Anteile der MGAE als Gegenleistung für die Übertragung des Vermögens der Zapf werden nicht gewährt. MGAE als übernehmende Gesellschaft darf gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwG zur Durchführung der Verschmelzung ihr Grundkapital nicht erhöhen. Angaben über den Umtausch von Anteilen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 UmwG) entfallen somit gemäß § 5 Abs. 2 UmwG. Die übernehmende MGAE als bei Wirksamwerden der Verschmelzung alleinige Aktionärin der Zapf erklärt höchstvorsorglich den Verzicht auf ein Barabfindungsangebot im Verschmelzungsvertrag (§ 29 UmwG). Die Übertragung des Vermögens im Wege der Verschmelzung erfolgt daher ohne Gegenleistung.

§ 4 Besondere Rechte und Vorteile

1. Vorbehaltlich der in § 2 Abs. 3 dieses

shareholders of the transferring entity is intended to be made (Sec. 62 (5) UmwG in conjunction with Secs. 327a *et seqq.* AktG). Therefore, within three months of the conclusion of this merger agreement the general meeting of Zapf shall resolve upon a transfer of the shares of the other shareholders (minority shareholders) of Zapf to MGAE, as majority shareholder, against an adequate cash compensation. The registration of the squeeze-out resolution with the commercial register of Zapf shall be made with the statement that the squeeze-out resolution will only become effective simultaneously with the registration of the merger with the register of the seat of MGAE (Sec. 62 (5) sentence 7 UmwG).

§ 3 No Consideration

MGAE, as acquiring entity, will hold all shares in Zapf, as transferring entity, upon the merger becoming effective. This is ensured by the condition precedent for the effectiveness of this merger agreement contained in Section 7 (1) of this agreement and by the legal provision in Sec. 62 (5) sentence 7 UmwG. Shares of MGAE as consideration for the transfer of assets of Zapf are not granted. MGAE as acquiring entity may not increase its registered share capital for the completion of the merger in accordance with Sec. 68 (1) sentence 1 no. 1 UmwG. Pursuant to Sec. 5 (2) UmwG, information regarding the conversion of shares (Sec. 5 (1) no. 2 through 4 UmwG) are not to be made. As a precautionary measure, MGAE, as the sole shareholder of Zapf on the date the merger becomes effective, declares a waiver of a cash compensation offer in the merger agreement (Sec. 29 UmwG). The transfer of assets by way of merger therefore takes place without consideration.

§ 4 Special Rights and Benefits

1. Subject to the transfer of shares of the

- Vertrages beschriebenen Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer Barabfindung werden keine Rechte im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG für einzelne Aktionäre oder für Inhaber besonderer Rechte gewährt. Es sind auch keine Maßnahmen im Sinne der vorgenannten Vorschrift für solche Personen vorgesehen.
2. Vorbehaltlich § 4 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 dieses Vertrages werden keine besonderen Vorteile im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG an ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger, einen Abschlussprüfer, einen Verschmelzungsprüfer oder eine sonstige in jener Vorschrift genannte Person gewährt.
3. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung endet die Organstellung der Vorstandsmitglieder der Zapf. Unbeschadet der aktienrechtlichen Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der MGAE ist beabsichtigt, den Vorstand der MGAE nach Wirksamwerden der Verschmelzung vollständig zu ersetzen und die Mitglieder des Vorstands der MGAE wie folgt zu besetzen: Thomas Eichhorn (derzeit Mitglied des Vorstands der Zapf) und Ihor Martynyuk (derzeit *Chief Financial Officer EMEA* der MGA Entertainment, Inc.).
4. Die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung bestehenden Vorstandsdiensverträge der derzeitigen Vorstandsmitglieder von Zapf gehen mit Wirksamwerden der Verschmelzung unverändert im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die MGAE über. Ab diesem Zeitpunkt und bis zum Ende des Vorstandsdiensvertrages mit Andreas Jansen (derzeit Mitglied des Vorstands der Zapf) am 31. Dezember 2024 wird dieser unter Fortzahlung seiner Vergütung von der Verpflichtung zur Erbringung seiner Dienstleistung freigestellt. Andreas Jansen erhält einen
- minority shareholders to the majority shareholder specified in Section 2 (3) of this agreement in exchange for a cash compensation, no rights within the meaning of Sec. 5 (1) no. 7 UmwG shall be granted to individual shareholders or holders of special rights. No special measures for these persons within the meaning of the aforementioned provision have been planned.
2. Subject to Section 4 (3), (4), and (5) of this agreement, no member of the management or supervisory boards of the entities involved, no auditor, no merger auditor nor any other person mentioned in Sec. 5 (1) no. 8 UmwG shall be granted any special benefits within the meaning of that provision.
3. Upon the merger becoming effective, the term of office of Zapf management board members shall end. Without prejudice to the competence of the supervisory board of MGAE under stock corporation law, it is intended to replace the entire management board of MGAE after the merger becomes effective and to appoint the following members of the management board of MGAE: Thomas Eichhorn (a current management board members of Zapf), and Ihor Martynyuk (the current *Chief Financial Officer EMEA* of MGA Entertainment, Inc.).
4. The service agreements of Zapf's appointed management board members existing at the time the merger becomes effective shall transfer, by way of universal succession, to MGAE upon the merger becoming effective. From this date and until the end of the service agreement with Andreas Jansen (a current management board members of Zapf) on 31 December 2024, he will be released from the obligation to provide his services while continuing to receive his remuneration. Andreas Jansen will receive a contractually agreed bonus of EUR 20,000 gross for the calendar year 2024.

vertraglich vereinbarten Bonus von EUR 20.000 brutto für das Kalenderjahr 2024.

5. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung endet die Organstellung der Aufsichtsratsmitglieder der Zapf. Unbeschadet der aktienrechtlichen Zuständigkeit der Hauptversammlung streben die Parteien an, die Satzung der MGAE zu ändern und die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats der MGAE nach Wirksamwerden der Verschmelzung um zwei Mitglieder zu erhöhen und den Aufsichtsrat wie folgt zu besetzen: Dr. Paul-Stefan Freiling, Isaac Larian, Jason Larian (alle derzeit Aufsichtsratsmitglieder der Zapf) sowie Tal Meirovitch und Rajmohan Murari.

§ 5

Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer

1. Zapf beschäftigt derzeit 116 Arbeitnehmer (ohne Auszubildende und Vorstand). Es besteht ein Betriebsrat, mit dem Betriebsvereinbarungen geschlossen wurden. Zapf ist nicht Mitglied in einem tarifschließenden Arbeitgeberverband. Tarifverträge finden keine Anwendung. Bei der Zapf besteht ein Aufsichtsrat ohne Arbeitnehmervertreter.
2. MGAE beschäftigt zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages keine Arbeitnehmer, hat keinen Betriebsrat und ist nicht tarifgebunden. Bei der MGAE besteht ein Aufsichtsrat ohne Arbeitnehmervertreter.
3. Für die Arbeitnehmer der Zapf ändert sich der Inhalt ihrer Arbeitsverhältnisse durch die Verschmelzung nicht.
4. Aufgrund der Verschmelzung gehen die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter der Zapf kraft Gesetzes mit Wirkung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung auf die MGAE über. Die

5. Upon the merger becoming effective, the term of office of Zapf supervisory board members shall end. Without prejudice to the competence of the general meeting, the Parties intend to amend the articles of association of MGAE and to increase the number of members of the supervisory board of MGAE by two members after the merger becomes effective and to appoint the following members of the supervisory board of MGAE: Dr. Paul-Stefan Freiling, Isaac Larian, Jason Larian (all current members of the supervisory board of Zapf), and Tal Meirovitch and Rajmohan Murari.

§ 5

Consequences of the Merger for the Employees

1. Zapf currently employs 116 employees (excluding trainees and management board). A works council has been established and works agreements have been entered into with this works council. Zapf is not a member of any employers' association that negotiates collective bargaining agreements. Collective bargaining agreements do not apply. Zapf has a supervisory board without representatives of the employees.
2. MGAE at the date of the conclusion of this agreement does not employ any employees, does not have a works council, and is not bound to any collective bargaining agreements. MGAE has a supervisory board without representatives of the employees.
3. The content of the employment contracts of the employees employed by Zapf will not be affected by the merger.
4. As a result of the merger the employment relationships of the employees of Zapf will transfer to MGAE by operation of law with effect as of the date the merger becomes

MGAE tritt gemäß § 613a BGB, § 35a Abs. 2 UmwG in die Arbeitsverhältnisse der bei der Zapf beschäftigten Arbeitnehmer mit allen Rechten und Pflichten unter automatischer Anrechnung der bei der Zapf erbrachten Vordienstzeiten ein. Die bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung geltenden Arbeitsbedingungen finden weiterhin Anwendung. Der für den Betrieb der Zapf gewählte Betriebsrat bleibt im Amt, die mit dem Betriebsrat abgeschlossenen Betriebsvereinbarungen bleiben kollektivrechtlich wirksam. Die Arbeitnehmer der Zapf können dem Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse auf MGAE nicht widersprechen, da Zapf mit Wirksamwerden der Verschmelzung erlischt.

5. Ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung haftet MGAE unbeschränkt für alle, auch für etwaige rückständige Ansprüche aus den Arbeitsverhältnissen der Mitarbeiter der Zapf. Aufgrund der Verschmelzung der Zapf mit MGAE, in deren Folge Zapf erlischt, entfällt eine Weiterhaftung der Zapf.
6. Die Mitarbeiter der Zapf werden vor Wirksamwerden der Verschmelzung gemäß § 613a Abs. 5 BGB informiert.
7. Veränderungen der betrieblichen Struktur und Organisation, eine Betriebsänderung oder sonstige Maßnahmen, die sich auf die Arbeitnehmer auswirken könnten, sind nach derzeitigem Stand mit der Verschmelzung nicht verbunden oder geplant. Es sind also weder Beratungen mit dem Betriebsrat iSd. § 111 BetrVG noch ein Sozialplan iSd. § 112 BetrVG erforderlich.
8. Ein erster Entwurf dieses Verschmelzungsvertrages ist dem Vorsitzenden des Betriebsrats der Zapf am 22. Dezember 2023 und der finale Entwurf am 18. Januar 2024 gemäß §§ 62 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. 5 Abs. 3 UmwG übergeben worden.

legally effective. MGAE assumes the employment relationships of the employees employed by Zapf with all rights and obligations pursuant to Sec. 613a Civil Code ("BGB"), Sec. 324 UmwG, with automatic recognition of the time previously worked for Zapf. The terms and conditions of employment applicable prior to the effectiveness of the merger continue to apply. The works council that has been established for the operation will remain in office and the works agreements entered into with this works council shall remain applicable collectively. The employees of Zapf may not object to the transfer of their employment relationships to MGAE since Zapf will cease to exist upon the merger becoming effective.

5. From the time the merger becomes legally effective, MGAE will be fully liable for all claims arising under the employment relationships of the employees of Zapf including, but not limited to, any outstanding claims. Zapf has no ongoing liability due to its extinguishment as part of the merger of Zapf with MGAE.
6. Prior to the effectiveness of the merger the employees shall be informed of the transfer of business in accordance with Sec. 613a (5) BGB.
7. Changes to the operational structure and organization, a change in operations at the operational level or other measures that could affect employees are, according to the current status, not associated or planned with the merger. Consequently, no consultations with the works council pursuant to Sec. 111 BetrVG and no social plan pursuant to Sec. 112 BetrVG is required.
8. The first draft of this merger agreement was handed over to the chairman of the works council of Zapf on 22 December 2023 and the final draft on 18 January 2024 in accordance with Sec. 62 (5) sentence 4 in conjunction with Sec. 5 (3) UmwG.

§ 6
Stichtagsänderung

Falls die Verschmelzung nicht bis zum 31. März 2025, 24.00 Uhr, durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der MGAE wirksam geworden ist, gilt abweichend von § 1 Abs. 3 dieses Vertrages der Beginn des 1. Januar 2025, 0.00 Uhr als Verschmelzungsstichtag. In diesem Fall wird abweichend von § 1 Abs. 2 dieses Vertrages eine auf den 31. Dezember 2024 aufzustellende Bilanz der Zapf der Verschmelzung als Schlussbilanz zugrunde gelegt. Bei einer weiteren Verzögerung des Wirksamwerdens der Verschmelzung über den 31. März des jeweiligen Folgejahres hinaus verschieben sich die vorgenannten Stichtage entsprechend der vorstehenden Regelung jeweils um ein weiteres Jahr.

§ 7
**Wirksamkeitsvoraussetzungen,
Rücktrittsvorbehalt**

1. Dieser Vertrag wird erst wirksam (aufschiebende Bedingung), wenn ein Beschluss der Hauptversammlung der Zapf nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG über die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) der Zapf auf die MGAE als Hauptaktionär in das Handelsregister des Sitzes der Zapf mit dem Vermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG eingetragen ist.
2. Die Verschmelzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit gemäß § 20 Abs. 1 UmwG ferner der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der MGAE.

§ 6
Change of the Effective Date

In the event that the merger has not become effective by 31 March 2025, 24:00 hours, by registration with the commercial register of MGAE, the beginning of 1 January 2025, 0.00 a.m. shall be regarded as Merger Record Date in deviation from Sec. 1 (3) of this agreement. In this case, in deviation from Sec. 1 (2) of this agreement, the merger shall be based on the balance sheet of Zapf as of 31 December 2024 as closing balance sheet. If the merger is further delayed beyond the 31 March of the relevant subsequent year, the aforementioned due dates shall in each case and in accordance with the preceding provision be postponed for another year.

§ 7
**Effectiveness Requirements,
Reservation of Right of Withdrawal**

1. This agreement shall only become effective (condition precedent) if, in accordance with Sec. 62 (5) sentence 1 UmwG in conjunction with Sec. 327a (1) sentence 1 AktG, a resolution of the general meeting of Zapf regarding the transfer of the shares of the remaining shareholders (minority shareholders) of Zapf to MGAE as majority shareholder has been registered with the commercial register of Zapf with the remark in accordance with Sec. 62 (5) sentence 7 UmwG.
2. Pursuant to Sec. 20 (1) UmwG, the merger further requires the registration with the commercial register of the seat of MGAE to become effective.

- | | |
|---|--|
| <p>3. Die Verschmelzung bedarf gemäß § 62 Abs. 4 Satz 1 und 2 UmwG nicht der Zustimmung der Hauptversammlung der Zapf, wenn ein Übertragungsbeschluss nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG durch die Hauptversammlung der Zapf gefasst und mit einem Vermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG in das Handelsregister des Sitzes der Zapf eingetragen wurde. Einer Zustimmung der Hauptversammlung der MGAE bedarf es gemäß § 62 Abs. 2 Satz 1 UmwG nur, wenn Aktionäre der MGAE, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals dieser Gesellschaft erreichen, die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen, in der über die Zustimmung zur Verschmelzung beschlossen wird. Die alleinige Aktionärin der MGAE, die MGA Entertainment, Inc., hat gegenüber der MGAE erklärt, von diesem Recht keinen Gebrauch machen zu wollen.</p> | <p>3. Pursuant to Sec. 62 (4) sentences 1 and 2 UmwG, the merger does not require the approval of the general meeting of Zapf if a squeeze-out resolution has been adopted by the general meeting of Zapf in accordance with Sec. 62 (5) sentence 1 UmwG in conjunction with Sec. 327a (1) sentence 1 AktG and has been registered with the commercial register of Zapf with a remark in accordance with Sec. 62 (5) sentence 7 UmwG. Pursuant to Sec. 62 (2) sentence 1 UmwG, the approval of the general meeting of MGAE is only required if shareholders of MGAE, the shareholding of which in aggregate reach 5 % of the registered share capital of the company, request the calling of a general meeting in which the approval to the merger is then resolved. The sole shareholder of MGAE, MGA Entertainment, Inc., has declared vis-à-vis MGAE that it will not make use of any such right.</p> |
| <p>4. Eine kartellrechtliche Freigabe ist für den Vollzug dieses Verschmelzungsvertrags nicht erforderlich.</p> | <p>4. Antitrust approval is not required for the execution of this merger agreement.</p> |
| <p>5. Jede Partei kann von diesem Vertrag zurücktreten, wenn die Verschmelzung nicht bis zum Ablauf des 31. März 2025 wirksam geworden ist.</p> | <p>5. Either Party may withdraw from this agreement if the merger has not become effective at the end of 31 March 2025.</p> |

**§ 8
Umfirmierung**

Die Firma der MGAE soll mit oder unverzüglich nach Wirksamwerden der Verschmelzung in MGA Zapf Creation AG geändert werden.

**§ 9
Kosten, Steuern und Grundbuch**

1. Die Parteien sind sich einig, dass die Kosten der Beurkundung und des Vollzugs dieses Verschmelzungsvertrags von der Zapf und der MGAE je zur Hälfte getragen werden. Im Übrigen trägt jede Partei ihre Kosten selbst. Diese Regelungen gelten auch, falls die Verschmelzung

**§ 8
Name Change**

The name of MGAE shall be changed to MGA Zapf Creation AG with or without undue delay after the merger becomes effective.

**§ 9
Costs, Taxes, and Land Register**

1. The Parties agree that the costs of the notarization and the execution of the merger agreement shall be borne equally by Zapf and MGAE. In all other respects, each Party shall bear its own costs. These provisions shall also apply if the merger does not become effective due to the withdrawal of a Party or for

wegen des Rücktritts einer Partei oder aus einem anderen Grund nicht wirksam wird.

2. Zum Vermögen der Zapf gehört das in **Anlage 2** aufgeführte Grundeigentum. Den Parteien ist bekannt, dass dieses Vermögen mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung von der Zapf auf die MGAE übergeht, sodass die Grundbücher zu berichtigen sind. Die erforderlichen Berichtigungen des Grundbuchs nach Wirksamwerden der Verschmelzung werden hiermit beantragt. Der beurkundende Notar wird hiermit beauftragt und bevollmächtigt, die Grundbuchberichtigung zu veranlassen.

§ 10 Salvatorische Klausel

Falls eine Bestimmung dieses Verschmelzungsvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar ist oder wird, oder für den Fall, dass dieser Verschmelzungsvertrag eine Regelungslücke enthält, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Verschmelzungsvertrages nicht berühren. Anstelle der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung oder zur Schließung einer Regelungslücke werden die Parteien eine wirksame und durchsetzbare Regelung vereinbaren, die im gesetzlich zulässigen Rahmen dem am nächsten kommt, was die Parteien beabsichtigt haben oder, hätten sie dies bedacht, beabsichtigt hätten.

§ 11 Verbindliche Sprachfassung

Die deutsche Fassung des Vertrags ist maßgebend.

any other reason.

2. The assets of Zapf include the real estate listed in **Exhibit 2**. The Parties are aware that these assets will be transferred from Zapf to MGAE upon effectiveness of the merger and therefore the land registers will need to be updated. An application is hereby made for the necessary corrections to be made to the land registers after the merger has become effective. The acting notary is hereby instructed and authorized to arrange for the land register to be update.

§ 10 Severability Clause

If any provision of this merger agreement should be or become invalid or unenforceable in whole or in part or should there be an omission, the validity of the remaining provisions of this merger agreement shall remain unaffected. Instead of the invalid or unenforceable provision or to fill an omission, the Parties agree on a valid and enforceable provision which, to the extent legally permissible, most closely corresponds to what the Parties intended or would have intended had they given regard to the matter.

§ 11 Binding Language Version

The German version of this agreement shall rule.

Depotbestätigung / Depository confirmation

Quirin Privatbank AG

Grundeigentum / Real estate
Zapf Creation AG

**Grundeigentum der / Real estate owned by
Zapf Creation AG**

Nr. / No.	Grundbuch von / Land Register of	Amtsgericht / Local court	Blatt / Page	Laufende Nr. / Consecutive no.	Flurstück / Land parcel	Wirtschaftsart und Lage / Economic type and location	Größe/Size
1.	Mönchröden	Coburg	3094	1	377/3	Nähe Mönchrödener Str., Gebäude- und Freifläche	9344 m ²
2.	Mönchröden	Coburg	3527	3	408/2	Nähe Mönchrödener Str., Gebäude- und Freifläche	3279 m ²
3.	Mönchröden	Coburg	3656	1	325/5	Mönchrödener Str. 13, Gebäude- und Freifläche	4923 m ²
4.	Mönchröden	Coburg	3657	1	382	Mönchrödener Str. 8, Gebäude- und Freifläche	22145 m ²
5.	Mönchröden	Coburg	3657	2	388/1	Docken, Verkehrsfläche	383 m ²

Anlage 2

Beschluss des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 17. Oktober 2023

Landgericht Nürnberg-Fürth

Az.: 1 HK O 5811/23



In dem Rechtsstreit

- 1) **MGAE Deutschland Holding AG**, vertreten durch d. Vorstand, Saalburger Straße 87, 61350 Bad Homburg
- Antragstellerin -
- 2) **Zapf Creation AG**, vertreten durch d. Vorstand, Mönchrödener Straße 13, 96472 Rödental
- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **Baker McKenzie Rechtsanwaltsges. mbH**, von Rechtsanwälten und Steuerberatern, Bethmannstraße 50 - 54, 60311 Frankfurt, Gz.: CVO#428010551

wegen Bestellung Angemessenheitsprüfer

erlässt das Landgericht Nürnberg-Fürth - 1. Kammer für Handelssachen - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Walther am 17.10.2023 folgenden

Beschluss

- I. Als Prüfer für die Prüfung der Angemessenheit der im Rahmen der beabsichtigten Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der Zapf Creation AG mit Sitz in Rödental, Amtsgericht Coburg, HRB 2995, auf die Hauptaktionärin MGAE Deutschland Holding AG mit Sitz in Frankfurt am Main, Amtsgericht Frankfurt am Main, HRB 128498, festzusetzende Barabfindung und als Prüfer der Verschmelzung der Antragstellerin zu 2 auf die Antragstellerin zu 1 wird die

A&M GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

c/o Alvarez Marsal

Thierschplatz 6

80538 München

ausgewählt und bestellt.

II. Die Antragstellerinnen tragen die Kosten des Verfahrens.

III. Der Geschäftswert wird auf 40.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

- 1) Mit Antrag der Hauptaktionärin, der Antragstellerin zu 1), eingegangen hier am 13.10.2023 wird die Bestellung eines Prüfers für die Angemessenheit der gemäß §§ 327a ff AktG anzubietenden Barabfindung begehrt sowie die eines gemeinsamen sachverständigen Prüfers für die Verschmelzung der Antragstellerin zu 2 auf die Antragstellerin zu 1.
- 2) Das Landgericht Nürnberg-Fürth, Kammer für Handelssachen, ist örtlich, sachlich und funktionell zuständig, §§ 327c Abs.2 S.3 i.V.m. 293c Abs. 1 S.3 AktG, § 30 GZVJu bzw. §§ 10 Abs. 2, 60 UmwG und § 28 Abs. 1 Nr. 2 GZVJu. Es entscheidet der Vorsitzende allein.
- 3) Bei der Auswahl des Prüfers wurde einem Vorschlag der Antragstellerinnen gefolgt. Der Antrag auf gerichtliche Bestellung ist an keinerlei Voraussetzungen gebunden. Es ist insbesondere möglich, einen Prüfer zur Bestellung vorzuschlagen, dies schon deshalb, weil der vom Gericht bestellte Prüfer zur gewissenhaften und unparteiischen Prüfung verpflichtet ist und zwar insbesondere auch im Verhältnis zu den Minderheitsaktionären, §§ 327c Abs.2 S.4 i.V.m. 293d Abs.2 S.2 AktG, 323 Abs. 1 S. 1 HGB bzw. § 11 Abs. 1 UmwG. Zudem wurde versichert, dass gesetzliche Hinderungsgründe i.S.d. §§ 327c Abs.2, 293d Abs. 1 und 2 AktG, 319, 320, 323 HGB nicht vorliegen. Die vorgeschlagene Person erfüllt gemäß §§ 293d AktG, 319 Abs. 1 HGB die Voraussetzungen für eine Bestellung.
- 4) Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 22 Abs. 1, 1 Abs. 2 Nr. 1 GNotKG.

- 5) Der Geschäftswert ist gem. § 36 GNotKG festzusetzen. Eine Festsetzung auf 20.000,00 € je Antrag, mithin insgesamt also 40.000€ erscheint angemessen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Festsetzung des Geschäftswerts findet die Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt oder wenn und soweit die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb einer Frist von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Ist der Geschäftswert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder nach Bekanntmachung durch formlose Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Falle der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist bei dem
Landgericht Nürnberg-Fürth
Fürther Str. 110
90429 Nürnberg

einzulegen.

Die Beschwerde kann zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt oder schriftlich eingereicht werden. Die Beschwerde kann auch vor der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

Die Mitwirkung eines Rechtsanwalts ist nicht vorgeschrieben. Im Übrigen gelten für die Bevollmächtigung die Regelungen der für das zugrunde liegende Verfahren geltenden Verfahrensordnung entsprechend.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Notarin, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Walther
Vorsitzender Richter am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Nürnberg, 18.10.2023

Jankner, JOSekr`in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle